

# **Österreichisches Staatsbürgerschaftsrecht „Von der Heimatrolle zur Staatsbürgerschaftsevidenz“**

von Regierungsrat Peter KURNIK, Klagenfurt

Beitrag zur Festschrift  
„50 Jahre Fachverband der österreichischen Landesbeamten“, 1997

## **1. Bundesverfassung; Bestimmungen über das Staatsbürgerschafts- und Heimatrecht**

Mit den nachstehenden Ausführungen zur Bundesverfassung und zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Staatsbürgerschaftsrecht soll der Beitrag über die Entwicklung des Staatsbürgerschaftsrechtes einbegleitet werden. Aus Platzgründen können sowohl bei den Verfassungsbestimmungen als auch bei den weiteren Ausführungen nur die für das Staatsbürgerschaftsrecht wesentlichen Gesetzesbestimmungen berücksichtigt werden.

### **1.1 Staatsgrundgesetz 1867**

Nachdem das Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, RGBl 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder gemäß Art. 149 (1) B-VG als Verfassungsgesetz deklariert wird, ist dieses das erste Verfassungsgesetz, das Fragen der Staatsbürgerrechte regelt.

Die Bestimmungen lauten:

Art. 1. Für alle Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder besteht ein allgemeines österreichisches Staatsbürgerrecht. Das Gesetz bestimmt, unter welchen Bedingungen das österreichische Staatsbürgerrecht erworben, ausgeübt und verloren wird.

Art. 2. Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich.

Art. 3. Die öffentlichen Ämter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich. Für Ausländer wird der Eintritt in dieselben von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht.

### **1.2 Die provisorische Verfassung 1918-1920**

Mit dem Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie entstanden eine Reihe von Nationalstaaten als Nachfolgestaaten. Der formelle Staatsgründungsbeschluss für die Republik Deutsch-Österreich wurde in der zweiten Sitzung der provisorischen Nationalversammlung am 30.10.1918 gefasst. Nach der provisorischen Verfassung war Deutsch-Österreich ein Einheitsstaat mit Gliederung nach Ländern. Dieses Verfassungsprovisorium wurde von der am 17.2.1919 gewählten Nationalversammlung nur durch die Gesetze betreffend die Volksvertretung und Staatsregierung geändert. Auf der Grundlage des Verfassungsprovisoriums erging das Gesetz vom 5.12.1918 über das Deutsch-Österreichische Staatsbürgerrecht, StGBI Nr. 91/1918.

### **1.3 Die Bundesverfassung 1920 bis 13.3.1938**

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das heute geltende Staatsbürgerschaftsrecht ist durch die Bundesverfassung 1920 in der Fassung 1929 geregelt. Nach Art. 11 der Bundesverfassung ist in Angelegenheiten Staatsbürgerschaft – bis zur Verfassungsgesetznovelle 1988 auch in Angelegenheiten Heimatrecht – die Gesetzgebung Bundessache, die Vollziehung Landessache.

Durchführungsverordnungen zu den in Angelegenheiten Staatsbürgerschaft und Heimatrecht ergehenden Bundesgesetzen sind vom Bund zu erlassen (Art. 11 Abs. 3 B-VG).

Mit der in der konstituierenden Nationalversammlung am 1.10.1920 beschlossenen Bundesverfassung, BGBl. Nr. 1/1920, in Kraft getreten am 10.11.1920, wurde die Republik Österreich als Bundesstaat mit den selbständigen Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich (Niederösterreich-Land und Wien), Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg eingerichtet (Art. 2).

Durch die mit Wirksamkeit vom 1.1.1922 erfolgte Bildung eines selbständigen Bundeslandes Wien wurde gleichzeitig der frühere Landesteil Niederösterreich-Land zum selbständigen Land Niederösterreich.

Das Burgenland wurde durch das Bundesverfassungsgesetz vom 25.1.1921, BGBl. 85/1921, als selbständiges und gleichberechtigtes Land in den österreichischen Staatsverband aufgenommen. Gleichzeitig wurde die Bundesregierung ermächtigt, jeweils die für das Burgenland geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften im Wege von Verordnungen zu ändern, soweit solche Maßnahmen aus Rücksichten der Rechtsangleichung oder aus sonstigen wichtigen Gründen notwendig und unaufschiebbar erscheinen (§ 6 Abs. 2 des B-VG vom 25.1.1921).

Der die Staatsbürgerschaft regelnde Artikel 6 der Bundesverfassung 1920 hatte ursprünglich folgenden Wortlaut:

„Art 6 (1) Für jedes Land besteht eine Landesbürgerschaft. Voraussetzung der Landesbürgerschaft ist das Heimatrecht in einer Gemeinde des Landes. Die Bedingungen für Erwerb und Verlust der Landesbürgerschaft sind in jedem Land gleich.

(2) Mit der Landesbürgerschaft wird die Bundesbürgerschaft erworben.

(3) Jeder Bundesbürger hat in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger des Landes selbst.“

Erst mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1925, BGBl. Nr. 268, wurde der nachstehende Abs. 4 angefügt:

„(4) Ein Ausländer erwirbt durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Landesbürgerschaft jenes Landes, in welchem die Lehranstalt gelegen ist und gleichzeitig das Heimatrecht an seinem Amtsorte.“

Das Verfassungsübergangsgesetz vom 1.10.1920, BGBl. 2/1920, bringt dazu im § 14 zu Art. 6 B-VG folgende Bestimmungen:

(1) Jeder Staatsbürger der Republik ist Landesbürger des Landes, zu dem seine Heimatgemeinde gehört und zugleich Bundesbürger.

(2) Personen, die österreichische Staatsbürger sind ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, werden Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zugewiesen werden und damit die Voraussetzungen für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bei den Personen, die aufgrund von Staatsverträgen oder aufgrund einer bloßen Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5.12.1918, StGBI. Nr. 91, über das Staatsbürgerrecht, die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung bezüglich der Bundesbürgerschaft sowie wenn die Betreffenden nicht bereits ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich vor dem 1.10.1925 erworben haben, auch bezüglich des Heimatrechtes dem Bund zu. In diesen Angelegenheiten sind dem durch solche Verfügungen oder Entscheidungen betroffenen Land oder der betroffenen Gemeinde Parteienrechte eingeräumt. (Der vorstehende Abs. 2 enthält die durch die Novelle 1925 geänderte Fassung.)

Mit der Landesbürgerschaft, die auf dem Heimatrecht in einer Gemeinde dieses Landes beruhte, war der Erwerb und Besitz der Bundesbürgerschaft verbunden. Basis für den Besitz der Landesbürgerschaft war das Heimatrecht in einer Gemeinde dieses Landes (Heimatrechtsgesetz 1863). Abgesehen von den besonderen Rechten gegenüber der Heimatgemeinde (Armenrecht, Aufenthalt und anderes) waren mit der jeweiligen Landesbürgerschaft keine besonderen Rechte verbunden. Nach Abs. 3 des Art. 6 hatte jeder Bundesbürger in jedem Land die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bürger des Landes.

## 1.4 Die Zeit vom 13.3.1938 bis 27.4.1945

Mit dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich wurden Personen, die am 13. März 1938 die österr. Bundesbürgerschaft besaßen, aufgrund der Verordnung über die Deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938, dRGebl I S 790, als deutsche Staatsangehörige behandelt.

Die zuletzt geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung in der Fassung 1929 bzw. 1934 verloren ihre Wirksamkeit.

## 1.5 Vom Wiedererstehen Österreichs bis heute

Nach Ausrufung Österreichs als selbständige Republik am 27.4.1945 beschloss die provisorische Staatsregierung mit dem Verfassungsüberleitungsgesetz vom 1.5.1945, Staatsgesetzblatt Nr. 4/1945, das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 wieder in Wirksamkeit zu setzen.

Gleichzeitig wurden mit einer vorläufigen Verfassung, StGBI. 5/1945, die notwendigen Bestimmungen für die Einrichtung des Staates getroffen. Die Staatsbürgerschaft wird mit folgendem Wortlaut geregelt:

§ 5(1) für die Republik Österreich besteht vorläufig eine einheitliche Staatsbürgerschaft

Die mit 30.6.1939 außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Heimatrechtgesetzes 1863 und dessen Nachfolgebestimmungen wurden seither nicht wieder in Kraft gesetzt.

Die Bundesverfassung 1929 wurde am Tage des Zusammentreffens des ersten wieder frei gewählten Nationalrates am 19.12.1945 voll wirksam. Damit wäre die verfassungsrechtliche Grundlage für die durch das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz und Staatsbürgerschaftsgesetz 1945 auf der Basis der provisorischen Verfassung geregelten Bestimmungen über den Besitz, Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft entfallen. Ein Verfassungsübergangsgesetz vom 19.12.1945, das mangels Zustimmung des Alliierten Rates nicht Gesetz geworden ist, sollte diesen Mangel beheben.

Erst mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 6.2.1947, BGBl. Nr. 25/1947 (NS-Gesetz), wurde mit der Bestimmung,

„daß die zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens (18.2.1947) in Geltung gestandenen Staatsbürgerschaftsvorschriften, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 in Widerspruch stehen bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung als Verfassungsbestimmung gelten“,

der bestehende Mangel behoben.

Dieser Passus wurde mit folgendem Text

„(Verfassungsbestimmung): Bis zu einer anders lautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmungen.“;

im Abschnitt II des wiederverlautbarten Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949 sowie im Abschnitt II des wiederverlautbarten Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes 1949 wortgleich übernommen.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 vom 15.7.1965, BGBl. Nr. 250/1965, in Kraft getreten am 1.7.1966, das das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 ablöste, wurde mit folgender Verfassungsbestimmung einbegleitet:

„§1 (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.“

Die Aufhebung dieser Bestimmung erfolgte gleichzeitig mit der Novelle des Art. 6 der Bundesverfassung BGBl. Nr. 685/1988 mit Wirkung vom 1.1.1989.

Art. 6 der Bundesverfassung hat ab 1.1.1989 folgende Fassung:

„(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.“

Da der Wohnsitz im Staatsbürgerschaftsrecht eine wesentliche Voraussetzung darstellt, war es naheliegend, daß die Neuregelung des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen mit der Definition des Hauptwohnsitzes durch die 1994 erfolgte und mit 1.1.1995 in Kraft getretenen Novelle der Bundesverfassung, BGBl. Nr. 504/1994, im Art. 6 Aufnahme fand. Der Art. 6 der Bundesverfassung lautet seit 1.1.1995 folgend:

„Art. 6 (1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land den Hauptwohnsitz haben, sind dessen Landesbürger; die Landesgesetze können jedoch vorsehen, daß auch Staatsbürger, die in einem Land einen Wohnsitz nicht aber den Hauptwohnsitz haben, dessen Landesbürger sind.

(3) Der Hauptwohnsitz einer Person ist dort begründet, wo sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, hier den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu schaffen; trifft diese sachliche Voraussetzung bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen einer Person auf mehrere Wohnsitze zu, so hat sie jenen als Hauptwohnsitz zu bezeichnen, zu dem sie das überwiegende Naheverhältnis hat.“

## **2. Vorschriften über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht vor 1863**

Das Heimatrecht und damit verbunden das Staatsbürgerschaftsrecht wurde wesentlich durch die Wechselbeziehung des Menschen zur Gemeinde und die damit verbundenen gegenseitigen Rechte und Pflichten geprägt.

### **2.1 Hofentschließung vom 16.11.1754 wegen der abzuschickenden Vagabunden und Bettler**

Erste Hinweise auf die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde und den damit verbundenen Anspruch auf Verpflegung im Falle der Armut finden sich bereits in der Hofentschließung vom 16.11.1754.

Eine erste Unterscheidung zwischen Untertanen (Staatsbürgern) und Fremden findet sich im Josephinischen Gesetzbuch (Patent vom 1.11.1786 Jgs 591)

### **2.2 Das Konskriptions- und Rekrutierungspatent**

Das Konskriptions- und Rekrutierungspatent vom 25.10.1804<sup>2)</sup>, kundgemacht in der PGS, Bd. 23 Nr. 4, spricht bereits von „Einheimischen“ und „Fremden“.

Unter „Konskription“ war die Aufnahme der gesamten Volksmenge und die Qualifikation des Einzelnen, insbesondere mit Rücksicht auf die Erhaltung der Armee, zu verstehen. Dieses Gesetz bildet aber auch die ersten Grundlagen für die späteren Bestimmungen der Gemeindezugehörigkeit und des Heimatrechtes.

Zur Erfassung der Bevölkerung wurden die zu den einzelnen Ortschaften gehörenden Wohngebäude mit einer laufenden Nummer (Konskriptionsnummer) versehen.

Ein eigener Aufnahmebogen war auszufüllen.

**a)** Für jeden Verheirateten mit oder ohne Kinder.

**b)** Für Witwer und Witwen, die Kinder haben.

**c)** Für jene ledigen und verwitweten kinderlosen Personen, welche Dienstleute halten oder allein für sich wohnen oder vom eigenen Vermögen, Amte oder Gewerbe leben.

Lebende Kinder waren grundsätzlich im Bogen der Eltern aufzunehmen. Auch die Reihenfolge der Eintragung in die Aufnahmebögen wurde streng hierarchisch geregelt. Zuerst waren der Hausvater, dann seine Frau, die Söhne „nach dem Alter abwärts“, dann die Töchter und erst dann eventuell im Hause lebende sonstige Anverwandte und Dienstboten einzutragen.

Abgesehen von der Unterscheidung und unterschiedlichen Registratur der männlichen und weiblichen Bevölkerung wurde zwischen

a) Einheimischen und

b) Fremden unterschieden.

a1. Zu den Einheimischen wurden alle in dem Ort Geborenen und

a2. alle die sich in dem Ort durch 10jährigen Aufenthalt häuslicher Niederlassung, Ankauf von Grundstücken, Antritt des Bürger- oder Meisterrechtes und ähnliches nationalisiert haben, gerechnet.

b1. Als Fremde in Bezug auf die Konskription wurden jene Menschen verstanden, welche nicht zu den beiden vorhin angeführten Bevölkerungsgruppen gehörten.

### **2.3 Das provisorische Gemeindegesetz 1849**

Kaiserliches Patent vom 17.3.1849, RGBl. Nr. 170, in Kraft getreten am 20.3.1849.

Das provisorische Gemeindegesetz bildete die Grundstufe für die spätere Regelung des Heimatrechtes. So wurde im § 7 dieses Gesetzes in der Ortsgemeinde zwischen

a) Gemeindegliedern und

b) Fremden

unterschieden.

Gemeindeglieder waren entweder Gemeindebürger oder Gemeindeangehörige.

Als Gemeindebürger galten jene Personen, welche „dermalen von einem in der Gemeinde gelegenen Haus- oder Grundbesitz oder bei einem dem ständigen Aufenthalt in der Gemeinde gesetzlich bedingenden Gewerbe oder Erwerb einen bestimmten Jahresbetrag an direkten Steuern zahlen oder von der Gemeinde förmlich als solche anerkannt worden sind“ (§ 8).

Gemeindeangehörige waren jene Personen, welche durch Geburt oder Aufnahme in den Gemeindeverband zu der Gemeinde zuständig sind (§ 10). Die Geburt begründete die Zuständigkeit zu jener Gemeinde, in welcher bei ehelichen Kindern die Eltern, bei unehelichen Kindern die Mutter Gemeindeglied ist (§ 11). Die Aufnahme in den Gemeindeverband erfolgte entweder durch förmlichen Gemeinderatsbeschluss oder stillschweigend durch Duldung eines längeren Aufenthaltes des die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Fremden. Eine Frau erwarb durch Verhehlung die Mitgliedschaft zur Gemeinde des Ehegatten.

Nach § 20 des prov. Gemeindegesetzes war die Gemeinde verpflichtet, eine genaue Matrikel über alle Gemeindeglieder zu führen und jedem Gemeindebürger die Einsicht in diese Matrikel zuzugestehen. Der Bürgermeister hatte auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimatscheine und den Fremden Aufenthalts- und Verhaltenszeugnisse auszufertigen (§ 135).

### **2.4 Das Gemeindegesetz 1859**

Im Gemeindegesetz 1859, RGBl. Nr. 58, das mit Ausnahme von Ungarn und dem venezianisch-lombardischen Königreich im ganzen Reich wirksam war, wurde erstmals der Begriff Heimatrecht verwendet:

§ 32. Das Verhältnis, kraft dessen jemand in Absicht auf seine Person einem Gemeindeverbande bleibend angehört (§ 20 Z. 1) wird die Zuständigkeit zur Gemeinde und der Inbegriff der auf dieses Verhältnis gegründeten Rechte (§§ 25, 26) das Heimatrecht in der Gemeinde genannt.

Nach § 33 dieses Gesetzes war der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft eine Bedingung für den Erwerb der Zuständigkeit zu einer Gemeinde. Als Einwohner wurden sowohl die Gemeindeglieder als auch Auswärtige, die innerhalb der Gemeindegrenze ihren bleibenden Wohnsitz hatten, genannt.

Gemeindeglieder waren

1. Gemeindeangehörige, jene Personen, die dem Gemeindeverband in Absicht auf ihre Person bleibend angehören, oder

2. Gemeindegengenossen, jene, die ohne dem Gemeindeverband anzugehören, sich in demselben befanden. Dazu gehörten auch Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegrenze gelegenen unbeweglichen Sache oder selbständige Unternehmer, die hier ein Gewerbe betrieben (§ 20).

Als Auswärtige wurden jene Personen bezeichnet, die nicht als Gemeindeglieder galten. Nach dem Gemeindegesetz waren eheliche Kinder in jener Gemeinde zuständig, in welcher der Vater zur Zeit der Geburt die Zuständigkeit hatte. War der Vater vor der Geburt des Kindes verstorben, so entschied die Zuständigkeit des Vaters zur Zeit seines Ablebens. Uneheliche Kinder erwarben die Zuständigkeit nach der Mutter, legitimierte Kinder nach dem Vater, wenn sie zum Zeitpunkt der Legitimierung noch nicht eigenberechtigt waren (§ 36). Frauen erhielten durch Verehelichung die Zuständigkeit zur Heimatgemeinde des Ehegatten (§ 37).

Im § 42 des Gemeindegesetzes wurde auch bestimmt, daß definitiv angestellte Hof- und Staatsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer mit dem Antritt ihrer Dienststelle die Zuständigkeit zu der Gemeinde erwarben, in der sie ihren Amtssitz hatten. Mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft war nach dem Gemeindegesetz auch der Verlust der Zuständigkeit zu einer Gemeinde verbunden (§ 46).

## **2.5 Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft im ABGB**

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS Nr. 946, in Kraft getreten am 1.1.1812, brachte mit den §§ 28 bis 32 eine Reihe von staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen. So wurde im § 28 der Genuss der bürgerlichen Rechte ausdrücklich an den Besitz der Staatsbürgerschaft gebunden. Eine Reihe von Hofkanzleidekreten, Ministerialverordnungen und Sondervorschriften ergänzten die eher knappen gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Ausführungen zum ABGB 1812 finden sich im Abschnitt 4.1. dieses Beitrages.

## **3. Die Regelung des Heimatrechtes von 1863 bis 1939**

### **3.1 Das Heimatrecht 1863**

Das Heimatrechtsgesetz 1863<sup>6)</sup>, RGBI. Nr. 105/1863, in Kraft getreten am 24.1.1864 ist eine Besonderheit des Staatsbürgerschaftsrechtes. Das Heimatrecht konnten nur österreichische Staatsbürger in einer österreichischen Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger sollte in einer österreichischen Gemeinde das Heimatrecht besitzen.

Mit dem Heimatrecht waren das Recht auf ungestörten Aufenthalt in der Heimatgemeinde und auf eine Armenversorgung verbunden. Der Anspruch auf Aufenthalt, aber auch die Sicherheit einer Armenversorgung im Notfalle waren wesentliche Lebensvoraussetzungen jedes Menschen.

Das Heimatrecht konnte einem Staatsbürger nur in einer Gemeinde zustehen (§ 1). Es wurde begründet:

1. Durch die Geburt (§ 6)
2. Durch die Verehelichung (§ 7)
3. Durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§ 8 bis 9)
4. Durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§ 10)

Nach § 6 erlangten eheliche Kinder das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt war oder, falls er früher verstorben war, zur Zeit seines Ablebens das Heimatrecht besaß.

Uneheliche Kinder waren in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihre Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht besaß.

Legitimierte Kinder, soweit sie nicht eigenberechtigt waren, erwarben das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattgefundenen Legitimation das Heimatrecht besaß.

Durch Annahme an Kindesstatt oder Übernahme in die Pflege wurde ein Heimatrecht nicht begründet (§ 6).

Frauen erlangten durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehegatte heimatberechtigt war (§7).

Weiters wurde das Heimatrecht durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben. Über das Ansuchen entschied mit Ausschluss jeder Berufung die Gemeinde (§ 8). Eine Aufnahme in den Heimatverband durfte weder zeitlich beschränkt noch an Bedingungen geknüpft werden (§ 8). Für die Aufnahme konnte eine Gebühr, die in die Gemeindekasse floss, eingehoben werden, wenn eine solche durch Landesgesetz geregelt war. Mit der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. Nr. 355, wurde diese Bestimmung insofern eingeschränkt als die Einhebung einer Gebühr nur dann erfolgen durfte, wenn es sich um eine freiwillige Aufnahme in den Heimatverband handelte.

Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangten mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz zugewiesen wurde (§10, Amtsheimat). Erst durch die Heimatrechtsnovelle 1896 wurde die Bestimmung des § 10 über die Amtsheimat auf definitiv angestellte Gemeinde- und Bezirksvertretungsbeamte sowie die K.K-Notare erweitert. Ein definitiv angestellter Staatsbeamter, welcher einer Behörde ohne Ernennung für einen bestimmten Dienstposten zur Dienstleistung zugewiesen wurde, erlangte durch diese Zuweisung in der Gemeinde, in welcher die Behörde ihren Sitz hatte, das Heimatrecht. Unter ständigem Amtssitz war die Zuweisung des Beamten zur regelmäßigen Dienstleistung (keine zeitlich befristete Verwendung), bei einem katholischen Geistlichen die Ernennung auf einen Kooperatorposten bei einer Pfarrkirche zu verstehen. Zeitlich war der Erwerb des Heimatrechtes für den in § 10 genannten Personenkreis mit dem Tag des Dienstantrittes bei der Behörde bzw. Dienststelle und nicht mit einem bestimmten Dienstposten verbunden. Die Bestimmung über die Amtsheimat bezieht sich nur auf Beamte der im Reichsrat vertretenen Reichshälfte

Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgte die Ehefrau, sofern sie nicht gerichtlich geschieden war, dem Ehemann, und sie behielt auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war. Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behielten das Heimatrecht, das sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten. Wurde eine Ehe für ungültig erklärt, so trat die Frau in jene Heimatverhältnisse zurück, in welche sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hatte (§ 11).

Bei Veränderungen im Heimatrecht der Eltern folgten eheliche und legitimierte Kinder dem Vater und uneheliche Kinder der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt waren. Die eigenberechtigten Kinder blieben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren (§ 12). Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter änderte nichts am Heimatrecht der Kinder (§ 13).

Militärpersonen wurden bezüglich des Heimatrechtes gleich wie alle übrigen Staatsbürger behandelt (§ 14). Unter Militärpersonen waren auch Angehörige der Landwehr und Gendarmeriebeamte zu verstehen. Für diese galt nicht die Bestimmung über die Amtsheimat. Erst ab 27.11.1918 wurden Gendarmeriebeamte zu Staatsbeamten. Für Militärpersonen, auch Offiziere, waren die Bestimmungen des § 10 über die Amtsheimat nicht anzuwenden (§ 14).

Mit dem Verlust der Staatsbürgerschaft war der Verlust des Heimatrechtes verbunden (§ 15).

Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlosch durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde (§ 17). Nach den Übergangsbestimmungen der §§ 18 bis 21 wurde sichergestellt, daß auch Heimatlose, das waren Personen, deren Heimatrecht zur Zeit des Inkrafttretens des Heimatrechtsgesetzes nicht erweislich war, einer Heimatgemeinde zugewiesen wurden. Die Zuweisung erfolgte in nachstehender Reihenfolge (§ 19):

1. an die Gemeinde, an welcher sich die Person zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden hat

2. an die Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkt des in Frage kommenden Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalt in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt nicht unfreiwillig aufgehalten haben

3. an die Gemeinde, in welcher sie geboren sind, oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden

4. an die Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des in Frage kommenden Heimatrechtes angetroffen wurden.

Ehefrauen von Heimatlosen waren jener Gemeinde zuzuteilen, welcher der Ehegatte zugeteilt worden war. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgten in der Zuweisung dem Vater, uneheliche Kinder sowie eheliche Kinder, deren Vater verstorben war, folgten der Zuweisung der Mutter.

Die Zuweisung der Heimatlosen wie überhaupt die Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatrecht betreffen, ausgenommen die Entscheidung über die Aufnahme in den Heimatverband, die Ausstellung von Heimatscheinen und die Erteilung von Zusicherungen bezüglich einer Aufnahme, gehörten zur Kompetenz der politischen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde).

Mit dem Inkrafttreten des Heimatrechtsgesetzes 1863 wurden alle mit demselben nicht im Einklang stehenden früheren Gesetze außer Kraft gesetzt. Heimatrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verblieben so lange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verloren gingen (§ 49 Abs. 2).

Die Heimatrechtsgesetznovelle vom 5.12.1896, RGBl. Nr. 222/1896, in Kraft getreten am 19.12.1896, brachte einige Veränderungen der Bestimmungen über den Erwerb des Heimatrechtes. Nach § 2 - früher § 8 - konnte die Aufnahme in den Heimatverband von der Aufenthaltsgemeinde jenen Staatsbürgern nicht versagt werden, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eigenberechtigt waren und sich bereits durch 10 Jahre ununterbrochen in der Gemeinde aufgehalten hatten. Der freiwillige Aufenthalt durfte durch keine Abwesenheit - ausgenommen war die durch Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht bedingte Abwesenheit - unterbrochen werden (§ 2 Abs. 2 bis 4).

Der Bewerber durfte in dieser Zeit auch nicht der Armenversorgung anheimfallen (§ 2 Abs. 5). Die Bestimmungen des § 2 der Heimatrechtsgesetznovelle 1896 brachten insofern eine wesentliche Verbesserung, als der Aufnahmewerber bei einem über 10 Jahre dauernden ununterbrochenen Aufenthalt in einer Gemeinde einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in den Heimatverband dieser Gemeinde erwarb.

Unterließ es die Aufenthaltsgemeinde, über den Antrag auf Aufnahme bzw. Zusicherung der Aufnahme binnen einer Frist von 6 Monaten zu entscheiden, ging die Zuständigkeit zur Entscheidung an die politische Behörde über. Auf die Änderung der Bestimmung über die Amtsheimat wurde bereits hingewiesen.

### **3.2 Eingliederung des Burgenlandes**

Die Eingliederung des Burgenlandes als eigenes Bundesland in die Republik Österreich wurde staatsbürgerschaftsrechtlich mit der Verordnung der Bundesregierung vom 19.5.1922, BGBl. Nr. 304, über die Bundesbürgerschaft, die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht in Burgenland geregelt. Diese Verordnung trat am 3.6.1922 in Kraft. Nach § 1 der Verordnung waren Landesbürger des Bundeslandes jene in einer Gemeinde des Burgenlandes heimatberechtigten



Personen, welche am 16.7.1920 das Heimatrecht in einer Gemeinde des Burgenlandes besaßen, sowie alle jene österreichischen Staatsbürger, welche von diesem Zeitpunkt an ein Heimatrecht in einer Gemeinde des Burgenlandes erworben, und seither die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verloren hatten (§ 2). Die Geltung der österreichischen Vorschriften über Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft des Gesetzes vom 5.12.1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse und des Gesetzes vom 5.12.1896, RGBl. Nr. 222, wodurch einige Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes geändert wurden, wurde auf das Burgenland erstreckt (§ 3). Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung verloren die bisher im Burgenland bestehenden (ungarischen) heimatrechtlichen Vorschriften ihre Geltung.

### **3.3 Die Heimatrechtsnovelle 1925**

Mit der Heimatrechtsnovelle 1925, BGBl. Nr. 286/1925, in Kraft getreten am 15.8.1925, wurde der Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung geregelt. An die Stelle des Begriffes Staatsbürgerschaft trat jener der Bundesbürgerschaft. In weiteren Bestimmungen wurde die Zuweisung von Bundesbürgern, die aufgrund von Staatsverträgen oder aufgrund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5.12.1918, StGBI. Nr. 95, die österreichische Staatsbürgerschaft erworben hatten, an bestimmte Gemeinden als Heimatgemeinden geregelt. Solche Personen erhielten, falls sie ehemals in einer Gemeinde des österreichischen Bundesgebietes das Heimatrecht besaßen, neuerlich kraft Gesetz das Heimatrecht in jener österreichischen Gemeinde, in der sie zuletzt heimatberechtigt waren. Traf letztere Voraussetzung nicht zu, erwarben diese Personen das Heimatrecht in der Gemeinde, in der sie am 16.7.1920 ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder wenn mehrere Wohnsitze in Betracht kämen, tatsächlich gewohnt haben (§ 2).

Heimatlose Bundesbürger, die aufgrund von Staatsverträgen (auch des Staatsvertrages von Saint Germain) die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich oder aufgrund einer Erklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5.12.1918, StGBI. Nr. 91, die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben und ein Heimatrecht aufgrund des § 2 dieses Gesetzes nicht erlangt hatten, konnten innerhalb dreier Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Landesregierung eines Bundeslandes erklären, daß sie in diesem Bundeslande heimatberechtigt sein wollen. Die Voraussetzungen für die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Zuweisung zu einer Heimatgemeinde, aber auch bezüglich des Heimatrechtes ergab sich aus § 14 Abs. 2 des Übergangsgesetzes vom 1.10.1920, BGBl. Nr. 2/1920.

Personen, die nach dem Heimatrechtsgesetz 1863 zur Erlangung eines Heimatrechtes einer Gemeinde zugewiesen wurden, erlangten nach § 5 der Heimatrechtsnovelle 1925 das Heimatrecht in der Zuweisungsgemeinde.

Traf keine der 1925 geschaffenen Regeln für die Zuweisung eines heimatlosen Bundesbürgers zu, so hatte die Landesregierung die Zuweisung zu einer Gemeinde ihres Bereiches zu verfügen (§ 6).

Mit der Heimatrechtsnovelle 1928, BGBl. 355, in Kraft getreten am 1.1.1929, wurde neben einigen Klarstellungen bestimmt, daß Findelkinder, solange sie nach § 14 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 als Landesbürger gelten, das Heimatrecht in der Gemeinde des Fundortes besitzen. Nach Artikel IV durfte die Einhebung einer Gebühr für die Aufnahme in den Heimatverband nur bei einer freiwilligen Aufnahme eingehoben werden (§ 9 Abs. 3). Weiters wurde die Verpflichtung über die Führung der Heimatrolle und die Mitteilungsverpflichtung neu geregelt. Artikel V der Heimatrechtsnovelle 1928 lautete:

1. Die Gemeinden sind verpflichtet, über ihre Heimatberechtigten ein Verzeichnis (Heimatrolle) zu führen und bei der Führung der Heimatrolle anderer Gemeinden mitzuwirken.

2. Die Matrikenführer haben jede Matrikeneintragung, die heimatrechtlich von Belang ist, jeweils sogleich den beteiligten Heimatgemeinden mitzuteilen. Die Bundesländer haben den Matrikenämtern die für diese Mitteilungen erforderlichen Drucksorten unentgeltlich beizustellen.

3. Alle Stellen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften haben von jenen ihrer Personalverfügungen, die heimatrechtliche Wirkung haben und nicht Gegenstand einer Matrikeneintragung sind, die beteiligten Heimatgemeinden zu verständigen.

4. Die im Ausland wohnenden Bundesbürger sind verpflichtet, Änderungen in ihrem Familienstande dem zuständigen österreichischen Konsulat unter Vorlage der bezüglichen amtlichen Urkunden anzuzeigen.

5. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Heimatrollen, die Mitwirkung der Gemeinden, Behörden und sonstigen Amtsstellen und die Anzeigen der im Ausland wohnenden Bundesbürger sind durch Verordnung zu treffen.

Aufgrund dieser Bestimmung erging die Verordnung vom 4.7.1929, BGBl. Nr. 218/1929 über die Einrichtung und Führung von Heimatrollen.

§ 1 dieser Verordnung bestimmte

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, bis 30.6.1930 ein Verzeichnis ihrer Heimatberechtigten anzulegen und fortlaufend zu führen.

(2) Dieses Verzeichnis (Heimatrolle) hat mindestens zu enthalten:

1. die Personenstandsdaten
2. den Beruf
3. den Wohnort
4. die Abstammung
5. die Begründung des Heimatrechtes
6. den Erwerbstag des Heimatrechtes

In der Heimatrolle waren auch Zeitpunkt, Ursache und Gründe des Verlustes der Staatsbürgerschaft, insbesondere einer verfügten Ausbürgerung festzuhalten. Die näheren Bestimmungen über die Ausbürgerung enthielt das Staatsbürgerschaftsgesetz.

### **3.4 Das Ende des Heimatrechtsgesetzes mit 30.6.1939; die Bedeutung des Heimatrechtes heute**

Das Heimatrechtsgesetz 1863 mit den Novellen wurden formell mit der Einführungsverordnung vom 30.6.1939, dRGBl. I S 1072, GBl. Ö 840/1939, mit Wirkung ab 30.6.1939 außer Kraft gesetzt.

Obwohl österreichische Bundesbürger ab 13.3.1938 aufgrund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich deutsche Staatsangehörige waren, wurden insbesondere Maßnahmen über den Erwerb des Heimatrechtes im öffentlichen Dienst (§ 10 Heimatrechtsgesetz - Definitivstellung und Dienstantritt) bis zum 30.6.1939 in der Heimatrolle angemerkt.

Bei der Erteilung von Auskünften oder Bestätigungen aus der Heimatrolle, die von den Gemeinden gemäß § 62 des Staatsbürgerschaftsgesetzes aufzubewahren sind, ist auch heute darauf zu achten, daß nur die bis zum 13.3.1938 eingetretenen Veränderungen in der Heimatrolle berücksichtigt werden. Die Eintragung in den Heimatrollen, die von den Gemeinden zu führen waren, sind die Basis für den Nachweis über den Besitz der Bundesbürgerschaft einer Person am 13.3.1938. Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden über den Widerruf der Ausbürgerung nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes 1949 waren in der Heimatrolle anzumerken und sind bei Auskünften aus derselben zu berücksichtigen. Der Widerruf der Ausbürgerung konnte von den betroffenen Personen bis 31.12.1958 bei der Behörde beantragt werden, die seinerzeit den Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hatte.

Die Heimatrolle ist ein historisch wesentliches Dokument und ermöglicht den Gemeinden heute die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben über die Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz.

## **4. Staatsbürgerschaftsrechtliche Vorschriften vor 1918**

Im Josephinischen Gesetzbuch, Patent vom 1.11.1786, JGS 591, finden sich bereits erste Ansätze einer Definition von Staatsbürgerschaft, insbesondere die Unterscheidung zwischen Untertanen (Inländern) und Fremden.

#### 4.1 Staatsbürgerschaftsrechtliche Vorschriften im ABGB

Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, JGS 946, trat am 1.1.1812 in Kraft. Eine Reihe von Hofkanzleidekreten, Ministerialverordnungen und Sondervorschriften ergänzten die eher knappen gesetzlichen Bestimmungen. Die staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des ABGB waren zunächst nur in bestimmten Kronländern, ab der Märzverfassung 1849 in der gesamten Monarchie und nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 auf die Angehörigen der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder anzuwenden.

Im § 28 des ABGB wurde der volle Genuss der bürgerlichen Rechte ausdrücklich an den Besitz der Staatsbürgerschaft gebunden. Kinder eines österreichischen Staatsbürgers erwarben durch die Geburt die Staatsbürgerschaft. Mit Erlass des Ministeriums des Inneren vom 6.12.1850 wurde klargestellt, daß eheliche und legitimierte Kinder die Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft der Mutter erwerben. Laut Hofkanzleidekret vom 8.5.1832 erwarb eine Ausländerin durch die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger die österreichische Staatsbürgerschaft. Nach § 29 ABGB erwarben Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst. Diese Bestimmung war bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 am 1.10.1925 - Gemeindebedienstete ausgenommen (§ 29) - anzuwenden. Weiters erwarben Fremde nach § 29 ABGB die österreichische Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande notwendig machte. Diese Voraussetzung war auch dann erfüllt, wenn jemand ein verkäufliches Gewerbe (Realgewerbe) an sich gebracht hatte (Hofkanzleidekret vom 20.2.1819). Die Bestimmung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Antritt eines Gewerbes wurde durch die kaiserliche Verordnung vom 27.4.1860, RGBl. Nr. 108, mit Wirksamkeit vom 1.5.1860 ausdrücklich aufgehoben.

Ein Fremder erwarb nach § 29 die österr. Staatsbürgerschaft durch einen in diesem Staat vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß er sich in dieser Zeit nicht wegen eines Verbrechens strafbar gemacht hatte. Die Voraussetzung des 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitzes konnte nur durch den Aufenthalt in jenen Provinzen des Reiches, für die das ABGB anzuwenden war, erfüllt werden. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit durch einen Ausländer bei einem ununterbrochenen 10jährigen Wohnsitz konnte während der Zeiten der Minderjährigkeit nicht erfolgen. Zumindest zum Zeitpunkt des Ablaufes des 10jährigen Aufenthaltes musste der Bewerber bereits volljährig sein.

Mittels höchster EntschlieÙung seiner K.K Majestät vom 5.2.1833, verlautbart im Hofkanzleidekret vom 1.3.1833, wurde verbindlich bestimmt, daß aufgrund eines vollendeten 10jährigen ununterbrochenen Wohnsitzes die österr. Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, „wenn sich derjenige hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen und auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte den Untertanseid geleistet und darüber eine Beglaubigungsurkunde erhalten hat.“ Zu der Eidesablegung durfte der Fremde nur zugelassen werden, wenn sich die Behörde davon überzeugte, daß kein Ausschließungsgrund wegen eines Verbrechens vorgelegen und sich der Fremde „den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gutgesinnt betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem begründeten Verdacht oder Beschwerde Anlass gegeben hat.“

„Ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerks und vor verlaufenen 10 Jahren“ konnte um die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden nachgewiesen wurde, verliehen werden (§ 30).

Da die Aufnahme eines Fremden in die österr. Staatsbürgerschaft in einem solchen Fall eine bloÙe Gnadensache war, wurde mit Hofkanzleidekret vom 29.7.1813 verbindlich angeordnet, daß diese Art der Aufnahme der Staatsbürgerschaft nur der politischen Hofstelle, d.h. dem K.K Ministerium des Inneren, vorbehalten und jedes diesfällige Gesuch mit Beurteilung der Würdigkeit und Erwerbsfähigkeit des Anzunehmenden dorthin vorzulegen sei. Schließlich wurde mit allerhöchster EntschlieÙung vom 12.4.1852 verfügt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft

und die Bewilligung zur Namensänderung unadeliger Personen mit Beachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften zum besonderen Wirkungskreis des K.K Ministeriums für Inneres gehörte.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft erfolgte durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer. Die weitere Regelung wurde durch die Auswanderungsgesetze bestimmt (§ 32 ABGB).

#### **4.2 Auswanderungspatent**

Mit kaiserlichem Patent vom 24.3.1832, in der weiteren Folge als Auswanderungspatent bezeichnet, BGS Bd 60 Nr. 34, wurde im § 1 bestimmt, daß als Auswanderer „derjenige Unserer Untertanen anzusehen ist, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren“. Die Auswanderung war entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte. Wer auswandern und die gesetzliche Voraussetzung für eine Auswanderung erfüllen wollte, muß um die Bewilligung um Entlassung aus der österr. Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehörte, bei der Landesstelle ansuchen. Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begaben mit dem ausdrücklich erklärten oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatz, nicht mehr zurückzukehren, waren als unbefugte Auswanderer anzusehen (§ 6).

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen gaben, wurden nach § 7 erklärt:

die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder der Eintritt in den Zivil- oder Militärdienst eines fremden Staates,

der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut,

ein durch 5 Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Ausland ohne daselbst Güter oder Anstalten zu besitzen,

wenn auch die Familie und das gesamte Vermögen (oder ein Teil davon) durch den Verkauf mitgenommen wurde,

die Nichtbefolgung der Einberufung.

Bei einer ev. Rückkehr eines Ausgewanderten nach Österreich wurden hinsichtlich der Wiedereingliederung Unterschiede zwischen jenen Personen, die mit Bewilligung, und jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert waren, getroffen. Frauen, die mit einem Ausländer die Ehe geschlossen hatten, verloren durch die Eheschließung die österr. Staatsbürgerschaft.

Diese staatsbürgerschaftsrechtlichen Vorschriften galten abgesehen von den Bestimmungen der Hofkanzleidekrete und Ministerialverordnungen bis 1918 uneingeschränkt, zum Großteil bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925.

#### **4.3 Staatsbürgerschaftsrechtliche Vorschriften für die Zeit von 1918 - 1925**

Nach dem Zusammenbruch der Monarchie und dem formellen Staatsgründungsbeschluss für die Republik Deutsch-Österreich am 30.10.1918 war die Notwendigkeit für eine Neuregelung im Staatsbürgerschaftsrecht gegeben.

Mit dem Gesetz vom 5.12.1918, StGBI. Nr. 91, über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht, in Kraft getreten am 13.12.1918, wurden entsprechende Übergangs- und Anpassungsbestimmungen erlassen. Nach § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes waren alle Personen, die zur Zeit der Kundmachung dieses Gesetzes in einer Gemeinde der Deutschösterreichischen Republik heimatberechtigt waren, deutschösterreichische Staatsbürger.

Sie hörten auf es zu sein, „wenn sie sich bis zum 30.6.1919 zu einem anderen Staate bekennen, zu welchem Gebietsteile der ehemaligen österreichischen-ungarischen Monarchie gehören“ (Abs. 2).

Die §§ 2 bis 4 enthielten für Zeiten großer Veränderungen im Staatsgebilde wesentliche Bestimmungen. Diese lauteten

§ 2 (1) Durch die Erklärung, der deutsch-österreichischen Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen, erwerben die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft:

I. Personen, die mindestens seit 1.8.1914 im Gebiet der Republik Deutsch-Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

II. Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz erst nach dem 1.8.1914 nach Deutsch-Österreich verlegt haben oder bis zur Wirksamkeit eines neuen, das Staatsbürgerschaftsrecht endgültig regelnden Gesetzes verlegen, sofern sie in einer außerhalb der Republik Deutsch-Österreich gelegenen Gemeinde des bisherigen Österreich, mit Ausnahme Dalmatiens, Istriens und Galliziens, heimatberechtigt sind.

(2) Der ordentliche Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes wird durch eine lediglich infolge Heranziehung zur militärischen Dienstleistung oder zur persönlichen Dienstleistung aufgrund des Kriegsdienstleistungsgesetzes bedingte Abwesenheit nicht unterbrochen.

§ 3 Das im § 1 vorgesehene Bekenntnis und die im § 2 vorgesehene Erklärung sind schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde des ordentlichen Wohnsitzes abzugeben. Ob die im § 2 festgesetzten Bedingungen zutreffen, ist von Amts wegen festzustellen. Über die abgegebene Erklärung ist der Partei eine Bescheinigung auszustellen.

§ 4 Die im § 2 genannten Personen sind vom Zeitpunkt ihrer Erklärung an deutsch-österreichische Staatsbürger. Stellt sich jedoch bei einer Person nach abgegebener Erklärung heraus, daß die Bedingungen des § 2 nicht zutreffen, so hat die politische Landesbehörde ihr die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft abzuerkennen.

Nach § 5 waren Eingaben und Erklärungen von den Stempelgebühren befreit.

Im § 6 wurde bestimmt, daß die Bestimmungen über die Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht, soweit sie durch dieses Gesetz nicht abgeändert wurden, weiterhin in Kraft bleiben.

Die dazu ergangene Vollzugsanweisung des Staatsamtes des Innern vom 30.12.1918, StGBI. Nr. 1/1919, regelte die Folgen der Abgabe des Bekenntnisses für die Ehegattin sowie für die Kinder im Sinne der Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes.

Auch der Staatsvertrag von Saint Germain vom 10.9.1919, verlautbart im StGBI. Nr. 303/1920, in Kraft getreten am 16.7.1920, brachte für den Erwerb und Besitz der Staatsbürgerschaft maßgebliche Bestimmungen. So wurde nach Art. 62 Österreich zum Schutz der Minderheiten verpflichtet, die im Abschnitt V enthaltenen Bestimmungen als Grundgesetze anzuerkennen. Nach Art. 64 hatte Österreich von Rechts wegen und ohne irgend eine Förmlichkeit als österr. Staatsangehörige alle Personen anzuerkennen, die zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages das Heimatrecht auf dem österr. Staatsgebiet besaßen und nicht Angehörige eines anderen Staates waren (galt besonders für sprachliche Minderheiten). Zur Durchführung dieser Minderheitenschutzbestimmungen wurden bilaterale Verträge mit den Staaten Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien und Polen, aber auch Italien abgeschlossen. Zweck dieser Verträge war es, den Erwerb einer Staatsbürgerschaft für jene Personen, die bis zur Auflösung der österreich-ungarischen Monarchie österr. Staatsbürger waren, zu sichern. Die Voraussetzung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Tatsache der Geburt auf österr. Staatsgebiet war nur dann gegeben, wenn aufgrund der Bestimmungen über die Abstammung bzw. zum Schutz der Minderheiten im Staatsvertrag keine Staatsangehörigkeit geltend gemacht werden konnte.<sup>24)</sup>

Nach Art. 70 erwerben alle Personen, die das Heimatrecht (pertinenza) in einem Gebiet besitzen, das früher zu den Gebieten der österreich-ungarischen Monarchie gehörte, ohne weiters und unter Ausschluss der österr. Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit desjenigen Staates, der auf dem genannten Gebiet die Souveränität ausübte. Einschränkungen dieses automatischen Erwerbes waren in den Artikeln 71 und 72 hinsichtlich Italien geregelt. Ähnliche Einschränkungen enthielt Art. 76 hinsichtlich jener Personen, deren Heimatgemeinde nach dem Staatsvertrag dem serbisch-kroatischen-slowenischen oder tschechisch-slowakischen Staat zufällt.

Von besonderer Bedeutung war das Optionsrecht nach Art. 78. Personen über 18 Jahre, die ihre österr. Staatsangehörigkeit aufgrund des Heimatrechtes in einem Gebiet, das nicht mehr zu Österreich gehörte, von Amts wegen verloren und eine neue Staatsangehörigkeit gemäß Art. 70 erworben hatten, konnten innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vom Inkrafttreten des Vertrages an für die Zugehörigkeit zu dem Staat optieren, in dem sie heimatberechtigt waren, bevor sie das Heimatrecht in dem übertragenen Gebiet erworben hatten. Die Option des Ehemannes erstreckte ihre Wirkung auf die Ehegattin und die Option der Eltern auf Kinder unter 18 Jahren. Personen, die von dem oben genannten Optionsrecht Gebrauch gemacht hatten, mussten in den folgenden 12 Monaten ihren Wohnsitz in den Staat verlegen, für den sie optiert hatten. Es stand ihnen frei, das unbewegliche Vermögen zu behalten. Sie durften ihr gesamtes bewegliches Vermögen mitnehmen. Mit der Option nach Art. 78 wurde nach den Bestimmungen des Heimatrechtsgesetzes 1863 das Heimatrecht in der früheren Heimatgemeinde wieder erworben. In einer weiteren Übergangsbestimmung im Art. 79 wurde für jene Personen, die in einem Gebiet, in dem eine Volksabstimmung stattgefunden hatte (z.B. Südkärnten), und die dort das Heimatrecht besaßen, die Möglichkeit geschaffen, als Angehörige für jenen Staat zu optieren, welchem diese Gegend nicht zugewiesen wurde.

Weiters konnten nach Art. 80 Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörenden Gebiet heimatberechtigt waren und sich dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung unterschieden, innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, dem serbisch-kroatischen-slowenischen Staat oder die Tschechoslowakei optieren; dies, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen bestand, welche die gleiche Sprache sprachen und derselben Rasse zugehörten wie sie.

Die Durchführung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages wurde mit Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 20.8.1920, StGBI. Nr. 397, über den Erwerb der österr. Staatsangehörigkeit durch Option geregelt. Optionsanträge aufgrund des Heimatrechtes konnten bis 15.7.1921 schriftlich oder mündlich bei der politischen Bezirksbehörde der früheren Heimatgemeinde des Optierenden, Optionsanträge aufgrund der Rasse und Sprache bis 15.1.1921; falls der Optierende seinen Wohnsitz in Österreich hatte, bei der politischen Bezirksbehörde seines Wohnsitzes, sonst aber schriftlich beim Staatsamt für Inneres und Unterricht angemeldet werden. Hatte der Optierende seinen Wohnsitz im Ausland, so konnte die Option in jedem Fall auch bei der für seinen Wohnsitz zuständigen österr. Vertretungsbehörde angemeldet werden. Die Option war an die Vollendung des 18. Lebensjahres<sup>25)</sup> gebunden. Bei einer Option des Ehemannes erstreckte sich diese auf die Ehegattin; bei der Option des Vaters oder der Mutter auf die Kinder im Sinne des Bestimmungen des Heimatrechtes.

Laut Staatsvertrag waren auch die in einer burgenländischen Gemeinde heimatberechtigten ungarischen Staatsangehörigen als Österreicher anzuerkennen. Dies wurde ausdrücklich in der Verordnung der Bundesregierung vom 19.5.1922, BGBl. Nr. 304, über die Bundesbürgerschaft, die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht im Burgenlande geregelt. Landesbürger des Burgenlandes waren jene in einer Gemeinde des Burgenlandes heimatberechtigten Personen, welche das Heimatrecht am 16.7.1920 in einer Gemeinde des Burgenlandes besaßen, sowie alle jene österr. Bundesbürger, welche von diesem Zeitpunkt an ein Heimatrecht in einer Gemeinde des Burgenlandes erworben hatten, und zwar alle diese Personen, sofern sie nicht seither die österr. Staatsbürgerschaft verloren hatten. Nach § 2 dieser Verordnung wurde die Geltung der österr. Vorschriften über Erwerb, Verlust und Wiedererlangung der österr. Staatsbürgerschaft (Bundesbürgerschaft, Landesbürgerschaft) sowie des Gesetzes vom 3.12.1863, RGBl. Nr. 105, betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse in der geltenden Fassung auf das Burgenland erstreckt. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung (3.6.1922) verloren die bisher im Burgenland bestehenden heimatrechtlichen Vorschriften (ungarisches Recht) ihre Geltung (§ 3).

## **5. Staatsbürgerschaftsrechtliche Vorschriften aus der Zeit von 1925 bis 1938**

Der Ausbau der Landeszuständigkeit und die Änderung der Bundesverfassung erforderten eine Anpassung des Staatsbürgerschaftsrechtes. Dies umso mehr als das österr.

Staatsbürgerschaftsrecht keine einheitlichen Regeln (ABGB 1812) erfahren hat, materiellrechtliche Bestimmungen in verschiedenen Gesetzen, Patenten und Hofkanzleidekreten <sup>2)3)</sup> enthalten waren und auch nach der Bundesverfassung 1920 die Vollziehung in Angelegenheiten Staatsbürgerschaft und Heimatrecht Bundessache blieben.

Mit Bundesgesetz vom 30.7.1925, BGBl. Nr. 285 über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft, in Kraft getreten am 1.10.1925, der § 24 jedoch bereits am 15.8.1925, wurden hinsichtlich des Erwerbes, Besitzes und Verlustes der Staatsbürgerschaft folgende Regeln erlassen.

§ 1 Der Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen abgesehen (während der Geltung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 wurden keine Staatsverträge abgeschlossen), ausschließlich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2 Jeder in einer Gemeinde der Republik Österreich Heimatberechtigte ist Landesbürger jenes Landes, in dem die Gemeinde gelegen ist.

§ 3 Die Landesbürgerschaft wird erworben

1. von Bundesbürgern durch Erlangung des Heimatrechtes in einer Gemeinde des Landes, in Wien durch Erlangung des Heimatrechtes der Bundeshauptstadt Wien. Die Gemeinden haben vor der Verleihung des Heimatrechtes an Bundesbürger, die nicht Landesbürger des Landes sind, in welchem die verleihende Gemeinde gelegen ist, ist die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

2. von Ausländern

a) durch Verleihung

b) durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule

c) durch Abstammung (Legitimation)

d) durch Ehe

§ 4 Die Verleihung der Landesbürgerschaft an Ausländer darf nur an Bewerber erfolgen,

1. die handlungsfähig sind

2. die nachweisen, daß ihnen die Aufnahme in den Heimatverband einer österr. Gemeinde für den Fall der Erwerbung der Landesbürgerschaft zugesichert wurde

3. die nachweisen, daß sie im Falle der Erwerbung der Landesbürgerschaft aus der bisherigen Staatsbürgerschaft ausscheiden

4. seit mindestens 4 Jahren im Bundesgebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Nach § 4 Abs. 2 hatte die Landesregierung vor der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer die Beziehungen desselben zu seinem bisherigen Heimatstaat sowie die sonstigen Personal- und Familienverhältnissen zu prüfen. Eine Verleihung konnte nur erfolgen, wenn keine Nachteile zu befürchten sind. War zum Zeitpunkt der Bewerbung um die Landesbürgerschaft die Zusicherung einer Gemeinde dieses Landes auf Aufnahme des Bewerbers in den Heimatverband für den Fall der Verleihung der Landesbürgerschaft gegeben, so konnte die Landesregierung ohne weiteres entscheiden. In allen übrigen Fällen war nach Abs. 5 eine Bestätigung des Bundeskanzleramtes erforderlich. Nach Abs. 5 des § 4 stand niemand ein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft zu. Die Absätze 2 bis 5 galten als Verfassungsbestimmung.

§ 5 Nicht eigenberechtigte eheliche oder legitimierte Kinder erlangen die Landesbürgerschaft des Vaters, uneheliche jene der Mutter. Wenn jedoch die Mutter eine Landesbürgerschaft durch Verehelichung erwirbt, so folgen die Kinder in die Landesbürgerschaft nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden. (Diese Einschränkung galt auch während der ersten Jahre der Geltung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949).

(2) Im Falle der Verleihung der Landesbürgerschaft an einen Ausländer folgen nur diejenigen Kinder dem Vater oder der unehelichen Mutter, auf die sich die Verleihung ausdrücklich erstreckt.

§ 6 Durch Verehelichung erlangt eine Ausländerin die Landesbürgerschaft des Mannes. Gleiches gilt für den Fall der Verleihung, soweit die Ehe nicht gerichtlich geschieden, getrennt und für ungültig erklärt worden war. Eine rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich geschiedener Ehen hatte die Wirkung der Verehelichung.

§ 7 Die Landesbürgerschaft wurde verloren durch Erwerb einer anderen Landesbürgerschaft, vermöge Abstammung, durch Verehelichung oder durch Ausbürgerung.

Nach § 8 haben nicht eigenberechtigte ehelich oder legitimierte Kinder die Landesbürgerschaft verloren, wenn der Vater diese verliert. Gleiches gilt für nicht eigenberechtigte Kinder, wenn die Mutter die Landesbürgerschaft verliert. Hat die Mutter die Landesbürgerschaft durch Verehelichung verloren, so verlieren die unehelichen Kinder mit der Mutter nur dann, wenn sie durch die Ehe legitimiert werden, sonst bleiben sie Bürger des jeweiligen Landes. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Verehelichung mit einem Ausländer tritt jedoch nur ein, wenn die Frau nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehegatte angehört, durch die Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt.

§ 10 (1) Durch die Ausbürgerung die Landesbürgerschaft soweit nicht wehrgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen

1. wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Eine Beibehaltung kann von der Landesregierung mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes aus triftigen Gründen bewilligt werden.

2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt. Der Verlust der Landesbürgerschaft tritt nicht ein, wenn ein Landesbürger die Stelle eines Hochschullehrers im Auslande antritt und wenn nach den Gesetzen dieses Staates mit dem Antritt des Hochschullehreramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht verbunden ist.

Der folgende Abs. 2 wurde erst durch Verordnung der Bundesregierung vom 16.8.1933, BGBl. Nr. 369 eingefügt und ist am 20.8.1933 in Kraft getreten. Ein Widerruf der aufgrund dieser Bestimmung verfügten Ausbürgerung wird im § 4 des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes 1949 geregelt.

(2) Außerdem tritt die Ausbürgerung ein, wenn ein Landesbürger (Bundesbürger ohne Heimatrecht) im Auslande offenkundig, auf welche Weise immer, österreichfeindliche Handlungen unterstützt, fördert oder an derartigen Unternehmungen teilnimmt, oder wenn er sich zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat. Das gleiche gilt, wenn er sich ohne Ausreisebewilligung in einen Staat begibt, für den eine solche vorgeschrieben ist. Das Vermögen des aus diesen Gründen Ausgebürgerten kann vom Bundeskanzleramt zugunsten des Bundesschatzes für verfallen erklärt werden. Einstweilige Verfügungen zur Sicherstellung des Vermögens bis zur Entscheidung des Bundeskanzleramtes über Beschlagnahme und Verfall stehen der politischen Bezirksbehörde (Bundespolizeibehörde) zu. Bei der Beschlagnahme und der Verfallserklärung finden die Bestimmungen des § 1 und §§ 4 bis 9 der Verordnung der Bundesregierung vom 16.8.1933, BGBl. Nr. 368 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verlust der Landesbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich nur dann auf die Ehegattin, sofern die Ehe nicht gerichtlich geschieden oder getrennt ist, und auf die minderjährigen Kinder nur dann, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben.

Der Eintritt des Staatsbürgerschaftsverlustes war an die Erlassung eines Feststellungsbescheides durch die Bezirksverwaltungsbehörde gebunden.

Die Bestimmung des Abs. 2 des § 10 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1925 war ab 1933 für viele österr. Staatsbürger von weittragender Bedeutung. Nach 1933 haben viele österr. Demokraten, die wegen ihres Einsatzes für ein freies Österreich staatlicher Verfolgung ausgesetzt waren, illegal das Land verlassen, um einer Verfolgung und Verhaftung zu entgehen. Die gegen solche Personen verhängte Ausbürgerung war nach § 4 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes mit Wirkung vom 13.3.1938 als aufgehoben zu erklären. Politische aber auch wirtschaftliche Überlegungen haben auch viele Österreicher nach 1933 dazu veranlasst, sich illegal nach Deutschland abzusetzen, obwohl eine Ausreise in das Deutsche Reich ausdrücklich verboten wurde. Zu diesem Personenkreis gehörten überwiegend jene Personen, die illegal im Rahmen der nationalsozialistischen Bewegung tätig waren.



Da der Feststellungsbescheid über die Ausbürgerung dem Betroffenen nicht zugestellt werden konnte, wurde mit einer eigenen Bestimmung geregelt, daß dieser Bescheid mit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde in Kraft trat.

§ 11 regelt die bevorzugte Wiedererlangung der Landesbürgerschaft für Personen, die während ihrer Minderjährigkeit diese verloren haben. Auch nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 war durch die Annahme an Kindes statt ein Erwerb der Staatsbürgerschaft nicht verbunden (§ 12).

Nach § 13 wurde durch Erwerbung der Landesbürgerschaft die Bundesbürgerschaft erworben. Für Findlinge galt die Bestimmung, daß diese bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit als Landesbürger des Fundortes galten (§ 14).

Mit dem Verlust der Landesbürgerschaft erlosch auch die Bundesbürgerschaft, wenn nicht gleichzeitig eine andere Landesbürgerschaft erworben wurde (§ 15). Nach § 16 war zur Erlassung von Bescheiden in Fragen der Landesbürgerschaft und der Bundesbürgerschaft die Landesregierung jenes Landes berufen, in dem die Person, deren Landesbürgerschaft in Frage kommt, ein Heimatrecht besitzt oder zu besitzen behauptet, und falls ein Heimatrecht nicht in Frage kommt, ihren ordentlichen Wohnsitz hat. Nach § 18 werden Personen, die österr. Staatsbürger sind, ohne in einer Gemeinde der Republik heimatberechtigt zu sein, Bundesbürger. In welcher Gemeinde sie das Heimatrecht erwerben oder welcher Gemeinde sie zu gewiesen werden, und damit die Voraussetzungen für eine Landesbürgerschaft erlangen, wird durch Bundesgesetz geregelt; bei den Personen, die aufgrund von Staatsverträgen oder aufgrund einer Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5.12.1918 über das Staatsbürgerrecht die Staatsbürgerschaft ohne Erlangung eines Heimatrechtes erworben haben, steht auch die Vollziehung bezüglich der Bundesbürgerschaft, sowie wenn die Betreffenden nicht bereits ein Heimatrecht in einer Gemeinde der Republik Österreich vor dem 1.10.1925 erworben haben, auch bezüglich des Heimatrechtes dem Bund zu. Das betroffene Land oder die betroffene Gemeinde haben im Verfahren Parteienrechte. Eine solche Regelung ist mit der Heimatrechtsgesetznovelle 1925 erfolgt.

Nach § 19 ist der Besitz der Landes- und Bundesbürgerschaft auf Antrag jedes Bundesbürgers durch Ausstellung einer Bescheinigung zu bestätigen. Inhalt und Form einer Bestätigung wurde durch die Staatsbürgerschaftsverordnung geregelt. Zuständig für die Ausstellung solcher Bescheinigungen war die politische Behörde erster Instanz, in deren Bereich die Heimatgemeinde, mangels einer solchen aber der inländische Wohnsitz des Antragstellers lag. Hatte der Antragsteller weder eine Heimatgemeinde noch einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, so war zur Ausstellung des Staatsangehörigkeitsnachweises die österr. diplomatische Vertretungsbehörde, die für den ausländischen Wohnsitz zuständig war, berufen.

## **6. Der Zeitraum vom 13.3.1938 bis 27.4.1945**

Während der Zeit des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich wurden aufgrund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3.7.1938, dRGBI. I S 790, GBl. Ö Nr. 236/1938 Personen, die am 13.3.1938 die österr. Bundesbürgerschaft besaßen, als deutsche Staatsangehörige behandelt. Die Bestimmung des § 2 dieser Verordnung der Deutschen Bundesregierung, wonach aufgrund der Verordnung der österr. Bundesregierung vom 16.8.1933, BGBl. Nr. 369 erlassene Ausbürgerungsbescheide als nicht erlassen gelten, vermag an der Tatsache, daß der Ausgebürgerte am 13.3.1938 als dem Stichtag nach § 1 Abs. 1 lit. a Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz, StGBl. Nr. 59/1945 nicht österr. Staatsbürger war, nicht zu ändern. Mit Wirkung vom 1.7.1939 wurde durch die Einführungsverordnung vom 30.6.1939, dRGBI. I S 1072, GBl. Ö 840/1939, das Reichsgesetz vom 22.7.1913, dRGBI. S 583 über den Erwerb und Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf Österreich ausgedehnt und gleichzeitig das Heimatrechtsgesetz 1939 und seine Nachfolgegesetze mit Wirkung vom 30.6.1939 außer Kraft gesetzt. Der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit aus dem Titel der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich bildete keinen Tatbestand des automatischen Verlustes der österr. Bundesbürgerschaft.

Zum besseren Verständnis wird darauf hingewiesen, daß vom 13.3.1938 bis 30.6.1939 eine Reihe von Personen, die aufgrund der Verordnung der österr. Bundesregierung vom 16.8.1933, BGBl. Nr. 369 die Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung verloren hatten, nach der Feststellung

in der vorstehend zitierten Verordnung vom 3.7.1938 durch Ernennung bzw. Bestellung als definitive Staats- oder Landesbeamte, Bezirks- oder Gemeindebeamte oder Lehrer und dem nachfolgenden Dienstantritt das Heimatrecht am Amtssitz erworben und daher in die bis 30.6.1939 weitergeführte Heimatrolle eingetragen wurden. Mit Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 29.5.1945, StGBI. Nr. 16 wurde im § 1 Abs. 1 des Rechtsüberleitungsgesetzes festgestellt, daß alle Gesetze und Verordnungen des Deutschen Reiches über die deutsche Staatsangehörigkeit für den Bereich der Republik Österreich am 27.4.1945 außer Kraft getreten sind. Vom Standpunkt der in Österreich vertretenen Okkupationstheorie aus betrachtet, hat zwischen 1938 und 1945 eine, wenn auch ruhende Bundesbürgerschaft bestanden.

## **7. Das österr. Staatsbürgerschaftsrecht vom 27.4.1945 bis 30.6.1966**

### **7.1 Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 1949**

Das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz, verlautbart im StGBI. Nr. 49/1945, ist ursprünglich am 15.7.1945, in Kraft getreten, wurde mehrmals novelliert und ist nach der letzten Novelle als Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 1949 im BGBl. 276/1949 wieder verlautbart worden. Als solches ist es heute noch anzuwenden. Das Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz knüpft entsprechend der offiziellen österr. Rechtsauffassung, daß Österreich nicht annektiert sondern okkupiert gewesen ist, am Besitz der Österr. Bundesbürgerschaft am 13.3.1938 an und bezieht Personen, die bei Weitergeltung des österr. Staatsbürgerschaftsrechtes während der Okkupation die Staatsbürgerschaft durch Rechtsnachfolge erworben, in den Besitz der österr. Staatsbürgerschaft ein. Dies gilt auch für Fälle des Verlustes. Demnach ist der Besitz der Staatsbürgerschaft folgend geregelt:

§ 1 Österreichische Staatsbürger sind ab 27.4.1956

- a) die Personen, die am 13.3.1938 die österr. Bundesbürgerschaft besessen haben;
- b) die Personen, die in der Zeit vom 13.3.1938 bis 27.4.1945 bei Weitergeltung des Bundesgesetzes vom 30.7.1925, BGBl. Nr. 285 über den Erwerb und den Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in der am 13.3.1938 geltenden Fassung, die Bundesbürgerschaft durch Rechtsnachfolge nach einem österr. Bundesbürger (Abstammung, Legitimation, Ehe) erworben hätten.

Alle diese Personen jedoch nur dann, wenn in ihrer Person vor dem 27.4.1945 kein Tatbestand eingetreten ist, mit dem nach den Bestimmung des in lit. b genannten Gesetzes der Verlust der Bundesbürgerschaft verbunden ist. Hierbei ist der Verlust der Bundesbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates nicht eingetreten bei Personen, die in der Armee der Vereinten Nationen gedient haben.

Gleiches gilt natürlich auch für Personen, die in den öffentlichen Dienst des Deutschen Reiches oder in die Wehrmacht des Deutschen Reiches eingetreten sind, wenn sie zum Zeitpunkt des Eintretens (nach dem 13.3.1938) Deutsche Staatsangehörige waren. Mit dieser Bestimmung wurde sichergestellt, daß zwischenzeitlich geltende staatsbürgerschaftsrechtliche Vorschriften des Deutschen Reiches auf die österr. Staatsbürgerschaft keinen Einfluss haben. Das heißt aber auch, daß Personen, die am 13.3.1938, obwohl in Österreich wohnhaft, nicht die österr. Staatsbürgerschaft besaßen, dann, wenn sie bis 27.4.1945 durch Verleihung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, mit 27.4.1945 nicht die österr. Staatsangehörigkeit erwarben. Diese bleiben deutsche Staatsbürger.

Mit § 2 Abs. 1 wurde die Möglichkeit eines bevorzugten Erwerbes der österr. Staatsbürgerschaft für Personen ohne Unterschied des Geschlechtes und des Familienstandes geschaffen, die nach den Gesetzen ihres bisherigen Heimatstaates eigenberechtigt sind und den Nachweis erbringen, daß sie seit 1.1.1919 ihren Wohnsitz im Gebiet der Republik hatten. Ein Erwerb war ausgeschlossen, wenn diese Person nach § 17 des Verbotsgesetzes zu behandeln war, oder eine Verurteilung eines Verbrechens oder Vergehens erlitten hat, die nicht getilgt ist. Die im österr. Staatsbürgerschaftsrecht gebräuchliche Folgewirkung für Ehefrauen und Kinder wurde beibehalten. Eine weiter Übergangsbestimmung bringt § 2a. Nach dieser konnten Frauen, die am

13.3.1938 die österr. Bundesbürgerschaft zwar besessen, sie aber wegen einer vor dem 27.4.1945 eingegangenen Ehe nicht mehr besitzen, durch Erklärung, der Österr. Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie nicht eine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlitten haben, die nicht getilgt ist erwerben. Noch nicht eigenberechtigte, aus einer solchen Ehe stammende Kinder erlangen durch die Erklärung der Mutter ebenfalls die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Mangelnde Zustimmungen konnten durch das Gericht ersetzt werden. Die nach § 2 und 2a vorgesehenen Erklärungen waren nach § 3 zeitlich befristet und konnten bis 31.12.1953 schriftlich bei dem nach dem Wohnsitz zuständigen Amt der Landesregierung abgegeben werden. Bei Erfüllung der Bedingungen war der Erwerb mit dem Zeitpunkt der Erklärung zu bestätigen.

§ 4 (1) Die Ausbürgerung von Personen, die die österr. Staatsbürgerschaft aufgrund der Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30.7.1925, BGBl. Nr. 285, in der Fassung der Verordnung der Bundesregierung vom 16.8.1933, BGBl. Nr. 369, verloren haben, ist von den Bezirksverwaltungsbehörden (Bundespolizeibehörden) auf Antrag der ausgebürgerten Person mit Bescheid zu widerrufen, wenn sie nachweisen, daß die Ausbürgerung nicht die Folge einer allgemeinen Haltung des Ausgebürgerten verfügt wurde, die mit den Grundsätzen der unabhängigen demokratischen Republik Österreich im Widerspruch steht.

Diese Bestimmung bezog sich auf Personen, die wegen ihres aktiven Eintretens für ein freies und demokratisches Österreich verfolgt wurden und sich nur durch die Flucht den Sanktionen, insbesondere einer Verhaftung entziehen konnte. Der im Abs. 1 geforderte Nachweis war vom Widerrufswerber zu erbringen.

(2) Die Ausbürgerung kann von der im § 3 Abs. 1 bezeichneten Behörde (das nach dem Wohnsitz zuständige Amt der Landesregierung), wenn der Ausgebürgerte die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt, aber aufgrund seines bisherigen politischen Verhaltens mit Sicherheit Gewähr dafür bietet, daß er zur unabhängigen Republik Österreich positiv eingestellt ist. Anträge auf Widerruf der Ausbürgerung konnten bis 31.12.1958 bei der Behörde gestellt werden, die seinerzeit den eingetretenen Verlust der Bundesbürgerschaft ausgesprochen hat.

(4) Personen, die nach erfolgter Ausbürgerung eine ausländische Staatsbürgerschaft erworben haben, müssen weiters nachweisen, daß sie im Falle des Widerrufs ihrer Ausbürgerung aus ihrer jetzigen Staatsangehörigkeit ausscheiden. Diesen Personen kann die Aufhebung der Ausbürgerung für den Fall zugesichert werden, daß sie aus dem bisherigen Staatsverband entlassen werden.

(5) Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 1 widerrufen wird, sind so zu behandeln, als ob sie am 13.3.1938 die Bundesbürgerschaft besessen hätten. Personen, deren Ausbürgerung gemäß Abs. 2 widerrufen wird, werden österr. Staatsbürger in dem Zeitpunkt, in dem der Widerruf durch Bescheid ausgesprochen wird.

Die im 3. Hauptstück des NS-Gesetzes, BGBl. Nr. 25/1947 erlassene Verfassungsbestimmung wurde in der Verlautbarung 1949 als Abschnitt II dem Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz angeschlossen.

## **7.2 Staatsbürgerschaftsgesetz 1949**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1949, wiederverlautbart im BGBl. Nr. 276/1949, ist in seiner ursprünglichen Fassung vom 10.7.1945 als Staatsbürgerschaftsgesetz 1945, StGBI. Nr. 60 über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft mit 15.7.1945 in Kraft getreten.

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Inneres, mitgeteilt im Schreiben an die Verbindungsstelle der Bundesländer vom 7.12.1966, Zahl 251.638-32/66, sind auch während der Zeit vom 27.4.1945 und 15.7.1945 eingetretene Erwerbs- und Verlusttatbestände der österr. Staatsbürgerschaft rechtserheblich und nach den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1945 zu beurteilen. Diese Ausführungen stützen sich sowohl auf Grundsätze des Völkerrechtes, aber auch Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes.<sup>22)</sup>

Für den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft gelten folgende Grundregeln.

§ 1 Der Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft richtet sich in Hinkunft, von Staatsverträgen und den Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 1949 abgesehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2 Die Staatsbürgerschaft wird erworben

1. durch Abstammung (Legitimation)
2. durch Verehelichung
3. durch Verleihung
4. durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule

§ 3 Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach dem Vater. Ist der Vater staatenlos, so erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn die Mutter die Staatsbürgerschaft besitzt. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft nach der Mutter. Werden uneheliche Kinder legitimiert, erwerben sie die Staatsbürgerschaft nach dem Vater.

Gegenüber dem Staatsbürgerschaftsrecht 1925 gibt es beim Erwerb durch Abstammung zwei wesentliche Unterschiede. Zum einen erwirbt das Kind die Staatsbürgerschaft nach der Mutter, wenn der Vater staatenlos ist und zum anderen, zumindest ab der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1949, in Kraft getreten am 19.7.1949, die nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder die Staatsbürgerschaft nach der Mutter, unabhängig wie die Mutter die Staatsbürgerschaft erwarb. Voraussetzung war, daß sie zu diesem Zeitpunkt die österr. Staatsbürgerschaft besitzt. Nach den bisherigen Rechtsvorschriften, aber auch nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz in der Fassung 1945 hat das uneheliche Kind durch die Geburt die Staatsbürgerschaft der Mutter erworben, wenn diese zum Zeitpunkt der Geburt österr. Staatsbürgerin war. In vielen Fällen haben aber Frauen die österr. Staatsbürgerschaft durch eine Eheschließung mit einem Österreicher, der nicht Vater des Kindes war, erworben, sodass diese Kinder erst ab 19.7.1949 nach § 3 Abs. 1 Satz 3 die österr. Staatsbürgerschaft mit 19.7.1949 erworben haben, falls sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht eigenberechtigt waren.

Kinder weiblichen Geschlechts folgten in die Staatsbürgerschaft nur dann, wenn sie ledig sind.

§ 4 Durch Verehelichung erlangt eine Ausländerin die Staatsbürgerschaft nach ihrem Ehegatten. Die rechtswirksame Wiedervereinigung gerichtlich von Tisch und Bett geschiedener Ehegatten hat die Wirkung der Verehelichung.

§ 5 Regelt den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Verleihung. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Ausländer war an folgende Bedingungen geknüpft. Der Bewerber musste eigenberechtigt sein oder eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorweisen, nachweisen, daß er aus seinem bisherigen Staatsverband bei Erwerbung der Staatsbürgerschaft ausscheidet, seit mindestens 4 Jahren im Gebiet der Republik den ordentlichen Wohnsitz haben. Davon konnte Abstand genommen werden, wenn die Bundesregierung die Verleihung als im Interesse des Bundes gelegen bezeichnet. Vor der Verleihung waren die Beziehungen zu seinem bisherigen oder früheren Heimatstaat sowie die persönlichen Verhältnisse zu prüfen. Eine Verleihung durfte nicht erfolgen, wenn durch die Einbürgerung für das Land oder den Bund Nachteile zu befürchten sind, wenn die Person nach den Bestimmungen des Verbotsgesetzes 1947 zu behandeln war. Sie hat weiters zu unterbleiben, wenn der Bewerber eine nicht getilgte Verurteilung erlitten hat, zum Ausschluss des Wahlrechtes führte.

Ein Ausländer, der durch 30 der Bewerbung um die Staatsbürgerschaft unmittelbar vorausgehende Jahre seinen Wohnsitz im Gebiet der Republik hatte, hat gemäß § 5 Abs. 3 einen Rechtsanspruch auf die Verleihung. Im Falle der Verleihung der Staatsbürgerschaft an einen Ausländer erlangt die Ehegattin die Staatsbürgerschaft des Mannes, sofern die Ehe zu Recht besteht und nicht geschieden war. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgten nur dann der Staatsbürgerschaft des Vaters, uneheliche nur dann der der Mutter, wenn sich die Verleihung auf diese Kinder ausdrücklich erstreckt (§ 10 Abs. 7).

Nach § 6 hat ein Ausländer durch Antritt eines öffentlichen Lehramtes an einer inländischen Hochschule die Staatsbürgerschaft erworben. Ihm folgten die nicht eigenberechtigten Kinder,

solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind. Auch die Ehegattin folgt dem Ehegatten in die Staatsbürgerschaft.

Nach § 7 wird die Staatsbürgerschaft verloren

1. durch Verehelichung
2. durch Ausbürgerung

Durch Verehelichung mit einem Ausländer verliert die Ehegattin die Staatsbürgerschaft, sofern nachgewiesen wird, daß sie nach den Gesetzen des Staates, dem der Gatte angehört, durch Verehelichung die Staatsbürgerschaft dieses Staates erwirbt. Eine Beibehaltung der Staatsbürgerschaft aus triftigen Gründen konnte bewilligt werden (§ 8 Abs. 1).

Frauen, die durch eine in der Zeit vom 27.4.1945 bis 19.1.1950 erfolgte Verehelichung mit einem Ausländer die Staatsbürgerschaft verloren haben, kann die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft auch noch nachträglich bewilligt werden, wenn sie darum bis zum 19.7.1950 ansuchen (§ 8 Abs. 2).

Eine Besonderheit in der Auswirkung enthält der § 8 Abs. 4. Dieser lautet:

Im Falle der Verehelichung der Mutter mit einem Ausländer verlieren die nicht eigenberechtigten unehelichen Kinder die Staatsbürgerschaft mit der Mutter nur dann, wenn sie nach dem Gesetze dieses Staates, dem der Ehegatte der Mutter angehört, als ehelich anerkannt werden und hierdurch die Staatsangehörigkeit dieses Staates erwerben.

Hat die Mutter durch Beibehaltung die österr. Staatsbürgerschaft behalten, so ist auch für diese Kinder trotz Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft durch Legitimierung kein Verlust der österr. Staatsbürgerschaft eingetreten. Diese besitzen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 weiterhin die österr. Staatsangehörigkeit.

Nach § 9 verliert die Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung

1. wer eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt, ohne daß ihm die Beibehaltung bewilligt wurde

2. wer freiwillig in den öffentlichen Dienst oder Militärdienst eines fremden Staates tritt. Ein Verlust tritt nicht ein, wenn der Staatsbürger die Stelle eines Hochschullehrers im Ausland antritt und wenn nach den Gesetzen dieses Staates mit dem Antritt des Hochschullehreramtes der Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft nicht verbunden ist. Ein Verlust durch den Eintritt in den Militärdienst tritt bei Personen nicht ein, die am 15.7.1945 bereits in den Armeen der Vereinten Nationen gedient haben. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Ausbürgerung erstreckt sich auf die Ehegattin, wenn sie gleichzeitig die fremde Staatsbürgerschaft erwirbt und die nicht eigenberechtigten Kinder, soweit sie gleichzeitig die fremde Staatsangehörigkeit erwerben. Im § 10 wird die bevorzugte Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft bei bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. Verlust zu einer Zeit, wo die Person noch nicht eigenberechtigt war oder Frauen, die durch Verehelichung die Staatsbürgerschaft verloren haben und nach Auflösung der Ehe um die Wiederverleihung ansuchen, sowie Personen, die am 5.3.1933 die österr. Staatsbürgerschaft besessen und sich nach diesem Zeitpunkt aus einem der im Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz angeführten Beweggründe in das Ausland begeben haben. Der Erwerb durch Erklärung nach § 10 war zeitlich befristet. Ein Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Annahme an Kindesstatt ist nicht vorgesehen. Für Findelkinder wird im § 12 bestimmt, daß diese bis zum Nachweis einer anderen Staatsangehörigkeit als Staatsbürger gelten. Nach § 13 ist für die Erlassung des Bescheides in Fragen der Staatsbürgerschaft das örtlich zuständige Amt der Landesregierung berufen. Ist eine örtliche Zuständigkeit nach Abs. 1 nicht gegeben, geht sie an den Magistrat der Stadt Wien als Amt der Landesregierung über.

§ 14 Dem Staatsbürger ist der Besitz der Staatsbürgerschaft auf Antrag zu bescheinigen. Welche Behörde zur Ausstellung der Bescheinigung berufen ist sowie die Form der Bescheinigung der Staatsbürgerschaft (§ 15) werden durch Verordnung bestimmt.

Mit der Wiederverlautbarung 1949 wird der Abschnitt II mit der Verfassungsbestimmung: Bis zu einer anderslautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie mit den Bestimmungen des BVG in der Fassung von 1929 im Widerspruch stehen, als Verfassungsbestimmung übernommen. Mit Verordnung des Staatsamtes für Inneres

vom 29.10.1945, BGBl. Nr. 28/1946, wird im § 2 Abs. 1 bestimmt, daß als Nachweis des Besitzes der Staatsbürgerschaft auf Antrag ein Staatsbürgerschaftsnachweis nach Muster der Anlage A der Verordnung auszustellen ist. Nach Abs. 2 ist zuständig zur Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises jene Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat), in deren Bereich der Antragsteller seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthalt hat. Ist ein Wohnsitz nicht gegeben, dann ist die diplomatische Vertretungsbehörde, in deren Bereich sich der Antragsteller aufhält, und wenn eine solche nicht besteht, der Wiener Magistrat zuständig. Nach dem Durchführungserlass des Bundesministeriums für Inneres sollte jeder Staatsbürger jeweils nur einen Staatsbürgerschaftsnachweis, der nach dem 27.4.1945 ausgestellt wurde, besitzen. Ein weiterer Nachweis durfte nur dann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller den Verlust oder die Vernichtung seines bisherigen Nachweises glaubhaft macht oder das Dokument unleserlich bzw. sonst durch Beschädigung unbrauchbar geworden ist. Beschädigte Urkunden sind einzuziehen.

Der Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft durch Abstammung, Eheschließung oder Verleihung, aber auch durch Dienstantritt wurde zwar durch Ausstellung von Bescheiden, Nachweisen und Urkunden beurkundet, mangels entsprechender gesetzlicher Bestimmungen aber nicht gesondert karteimäßig oder dateimäßig erfasst.

### **7.3 Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche**

Bundesgesetz vom 2.6.1954, BGBl. Nr. 142.

§ 1 (1) Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), erwerben durch Erklärung, der österr. Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft, wenn sie die im § 2 vorgeschriebenen Bestimmungen erfüllen.

(2) Die Erklärung kann auch von einer Ehefrau abgegeben werden.

(3) Volksdeutsche im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Personen, die in ihrem Personalausweis die Eintragung „Volksdeutscher“ aufweisen.

§ 2 Die Erklärung konnte unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 nur abgegeben wer

a) eigenberechtigt ist

b) durch Ereignisse nach dem 2. Weltkrieg staatenlos geworden und dessen Staatsangehörigkeit aus diesen Gründen ungeklärt ist

c) in der Zeit von 1.1.1944 bis 31.12.1949 einen Wohnsitz im Gebiet der Republik begründet und ihn zumindest seit 1.1.1950 beibehalten hat

d) keine Verurteilung erlitten hat, die bei sinngemäßer Anmeldung des § 24 der Nationalratswahlordnung den Ausschluss vom Wahlrecht zur Folge gehabt hätte und

c) aufgrund seines bisherigen Verhalten Gewähr dafür gibt, daß er zur unabhängigen Republik Österreich bejahend eingestellt ist, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet.

Für nicht eigenberechtigte Volksdeutsche kann nach Abs. 2 die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Solche Erklärungen konnten gemäß § 3 Abs. 1 nur bis zum 30.6.1956 bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amt der Landesregierung schriftlich abgegeben werden. Dieses hat die notwendigen Ermittlung zu führen und bei Erfüllung der Bedingungen den Erwerb der Staatsbürgerschaft mit Bescheid auszusprechen.

Durch die Erklärung des Mannes erlangt auch die Ehefrau die Staatsbürgerschaft. Nicht eigenberechtigte eheliche Kinder folgen dem Vater, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind (§ 4 Abs.1). Wird die Erklärung von einer Frau abgegeben, so erlangen ihre nicht eigenberechtigten ehelichen Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, die Staatsbürgerschaft, wenn der gesetzliche Vertreter der Kinder zustimmt. Nicht eigenberechtigte uneheliche Kinder, solche weiblichen Geschlechtes nur dann, wenn sie ledig sind, folgen der Staatsbürgerschaft der Mutter. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist, soweit sie dem Bunde zusteht, das Bundesministerium für Inneres, soweit sie einem Bundesland zukommt, die Landesregierung betraut.

## **8. Das Staatsbürgerschaftsrecht ab 1.7.1966**

Aus den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 geht hervor, daß der Entwurf des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 wichtige Änderungen sowohl materiell- als auch formalrechtlicher Natur gegenüber dem bisherigen Staatsbürgerschaftsrecht vorsieht. Dies wird verständlich, wenn man bedenkt, daß wesentliche Grundsätze über den Erwerb und Verlust der Staatsbürgerschaft im Staatsbürgerschaftsgesetz 1949 aus dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1925 übernommen bzw. auf wesentlich ältere Rechtsvorschriften zurückgehen. Ein weiterer Anlass zur grundlegenden Neugestaltung bildete die dringende Notwendigkeit, an Stelle der alten Heimatrolle eine neue Staatsbürgerschaftsevidenz aufzubauen, die den praktischen Bedürfnissen der Bevölkerung und der Behörden Rechnung trägt.

Bei der Neugestaltung war auch auf folgende drei internationale Abkommen Bedacht zu nehmen.

1. Die UN-Konvention vom 20.2.1957 über die Staatsbürgerschaft verheirateter Frauen
2. Die UN-Konvention vom 30.8.1961 betreffend die Verminderung der Staatenlosigkeit und
3. die Europarat-Konvention vom 6.5.1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit.

### **8.1 Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 und die dazu ergangenen Novellen**

Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965, Kurzform StBG 1965, vom 15.7.1965, verlautbart im BGBl. Nr. 250/1965, ist mit 1.7.1966 in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde durch folgende wesentliche Novellen, und zwar

die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1973, BGBl. Nr. 394, in Kraft getreten am 1.1.1974,

die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 703, in Kraft getreten am 1.1.1975,

das Bundesgesetz vom 30.6.1977 über die Neuordnung des Kindschaftsrechtes, BGBl. Nr. 403, die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1983 vom 3.3.1983, BGBl. Nr. 170/1983, in Kraft getreten am 1.9.1983 und

die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1985, BGBl. Nr. 202/1985, in Kraft getreten am 1.6.1985, sowie

die Novelle zur Bundesverfassung, verlautbart im BGBl. Nr. 685/1988, in Kraft getreten am 1.1.1989 verändert.

Das StBG 1965 mit seinen Novellen ist durch den Entfall des Erwerbes, aber auch des Verlustes der Staatsbürgerschaft für Frauen mit der Eheschließung sowie wesentliche Änderungen und Verbesserungen des Erwerbes der Staatsbürgerschaft durch Abstammung geprägt.

In Ermangelung entsprechender verfassungsgesetzlicher Grundlagen wurde das StBG 1965 im § 1 mit einer Verfassungsbestimmung einbegleitet. Diese lautet:

§ 1 (Verfassungsbestimmung) Für die Republik Österreich besteht eine Staatsbürgerschaft. Ihre Unterteilung in eine Bundes- und eine Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des BVG in der Fassung von 1929 bleibt einer besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten.

Mit der Bundesverfassungsgesetznovelle 1988, BGBl. Nr. 685/1988, in Kraft getreten am 1.1.1989, wurden die Bestimmungen des Art. 6 der Zielsetzung der provisorischen Staatsverfassung 1945 und den dazwischen ergangenen verfassungsrechtlichen Bestimmungen angepasst. Art. 6 lautet:

(1) Für die Republik Österreich besteht eine einheitliche Staatsbürgerschaft.

(2) Jene Staatsbürger, die in einem Land einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind dessen Landesbürger.

Neben Änderungen hinsichtlich des Erwerbes und Verlustes der Staatsbürgerschaft bracht das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 neue Aufgaben für die Gemeinden.

## **8.2 Die Zuständigkeit der Landesregierung und Gemeinde bei der Vollziehung des Staatsbürgerschaftsrechts**

Mit den Bestimmungen des V. Abschnittes werden die Gemeinden verpflichtet, ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen (§ 49 - 56). Die nach den Bestimmungen des provisorischen Gemeindegesetzes bzw. des Heimatrechtsgesetzes seit 1849 bis 30.6.1939 zu führende Evidenz (Heimatrolle) umfasste nur die Heimatberechtigten einer Gemeinde.

Weiters sind nach § 41 die Gemeinden des ordentlichen Wohnsitzes zur Ausstellung von Staatsbürgerschaftsnachweisen und Bescheinigungen im Staatsbürgerschaftsverfahren zuständig.

Etwas vereinfacht umschrieben, ist in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten die Zuständigkeit der Landesregierung immer dann gegeben, wenn die Erledigung mit Bescheid erfolgt und die Gemeinde dann zuständig, wenn eine Bestätigung (Bescheinigung) auszustellen ist (§ 39 und 41). Im einzelnen bestimmt § 39

(1) Zur Erlassung von Bescheiden in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ist unbeschadet der Bestimmungen des § 41 die Landesregierung zuständig.

Nach in der Zwischenzeit wieder aufgehobenen Bestimmungen waren Bescheinigungen (Bestätigungen) von der Landesregierung in der Zeit vom 1.1.1975 bis 31.5.1985 aufgrund von Erklärungen der Kinder von Hochschulprofessoren und in der Zeit vom 1.9.1983 bis 31.5.1985 Bestätigungen aufgrund von Erklärungen von Ehegatten (keine Bindung auf Mann oder Frau) auszustellen. Seit 1.6.1985 erfolgt die Feststellung nach § 25 mit Bescheid.

(2) Örtlich zuständig ist jene Landesregierung, in deren Bereich die Person, auf die sich der Bescheid (bzw. die Bestätigung) bezieht, ihren ordentlichen Wohnsitz hat, sonst die Landesregierung, in deren Bereich die Evidenzstelle liegt. Die Zuständigkeit zur Erstreckung der Verleihung richtet sich nach der Zuständigkeit zur Verleihung der Staatsbürgerschaft.

Die Zuständigkeit der Gemeinde (Gemeindeverband) ist im § 41 folgend geregelt:

(1) Zur Ausstellung von Bestätigungen (vom 1.7.1966 bis 31.8.1983 Bescheinigungen) in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und zur Entscheidung über derartige Anträge ist jene Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in deren Bereich sich die Person, auf die sich die Bestätigung bezieht ihren ordentlichen Wohnsitz (seit 1.1.1996 Hauptwohnsitz) hat. Zur Ausstellung von Bestätigungen für eine verstorbene Person ist die Gemeinde (Gemeindeverband) zuständig, in der diese Person im Zeitpunkt ihres Todes den Hauptwohnsitz hatte (Änderung des letzten Satzes ab 1.1.1974).

(2) (Verfassungsbestimmung) Liegt der Hauptwohnsitz (früher ordentlicher Wohnsitz) dieser Person nicht im Gebiet der Republik, so ist das österr. Berufskonsulat, wo jedoch ein solches nicht besteht, die österr. diplomatische Vertretungsbehörde, zuständig, in deren Bereich der Hauptwohnsitz liegt. Die Vertretungsbehörden haben hiebei das AVG 1950, BGBl. Nr. 172 anzuwenden; über die Berufung gegen einen Bescheid, womit der Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung abgewiesen wird, entscheidet die Landesregierung.

(3) Ergibt sich auch aus Abs. 2 erster Satz keine örtliche Zuständigkeit, so ist die Evidenzstelle zuständig.

Die Bestätigung, daß eine bestimmte Person die Staatsbürgerschaft besitzt, ist ausschließlich nach dem der Verordnung des Bundesministers für Inneres zu bestimmenden Muster (Staatsbürgerschaftsnachweis) auszustellen. Wird der Staatsbürgerschaftsnachweis lediglich zum Amtsgebrauch einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Dienststelle ausgestellt, so ist er von der Stelle, für die er bestimmt ist, einzubehalten (§ 44).

Außer dem Staatsbürgerschaftsnachweis kann eine Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft ausgestellt werden, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der



Ausstellung der Bestätigung wie z.B. der Bestätigung, daß ein Staatsbürger an bestimmten Zeitpunkten die österr. Staatsbürgerschaft besessen hat, glaubhaft macht (§ 43).

Bestätigungen, in denen staatsbürgerschaftsrechtliche Verhältnisse unrichtig beurkundet sind, insbesondere Staatsbürgerschaftsnachweise, die infolge des Verlustes der Staatsbürgerschaft unrichtig geworden sind, haben die Behörden, wenn ihnen solche Bestätigungen vorgelegt werden, einzuziehen und der Evidenzstelle (§ 49 Abs. 2) zu übersenden. Der Inhaber einer solchen Bestätigung hat diese der Evidenzstelle über deren Aufforderung abzuliefern (§ 45).

Organisatorisch wird im § 47 noch bestimmt

(1) Gemeinden, die zu einem Standesamtsverband vereinigt sind (§ 60 des Personenstandsgesetzes), bilden Kraft Gesetzes zur Durchführung der in den §§ 41, 49 bis 52 und 53 Ziff. 5 genannten Aufgaben einen Gemeindeverband.

(2) Sitz des Gemeindeverbandes ist jene Gemeinde, in der der Standesamtsverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband führt die Bezeichnung Staatsbürgerschaftsverband. Ihr ist jener Zusatz beizufügen, mit dem auch der Standesamtsverband näher bezeichnet wird.

(Die ursprüngliche Fassung des § 47, mit welchem auch die Organe des Gemeindeverbandes geregelt wurden, ist mit BGBl. Nr. 385/1986 in Anpassung an die gesetzlichen Regelungen über die Zuständigkeit geändert worden).

Die in diesem Bundesgesetz verwendeten Begriffe bedeuten nach § 2

1. Republik: Die Republik Österreich
2. Staatsbürgerschaft: Die Staatsbürgerschaft der Republik Österreich.
3. Staatsbürger: Ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österr. Staatsbürgerschaft besitzt.
4. Fremder: Ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österr. Staatsbürgerschaft nicht besitzt.

Nach § 3 sind Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann, wie staatenlose zu behandeln.

### **8.3 Erwerb der Staatsbürgerschaft**

§ 6 Die Staatsbürgerschaft wird erworben durch

1. Abstammung (Legitimation § 7 und 8)
2. Erklärung (§ 9 ab 1.1.1974 auch § 25)
3. Verleihung (Erstreckung der Verleihung §§ 10 bis 24)
4. Dienstantritt als ordentlicher oder außerordentlicher Hochschul- oder Universitätsprofessor.

Für den Erwerb durch Abstammung gelten folgende Regeln.

§ 7 (1) Ein eheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens besessen hat. Der Abs. 1 wurde durch die Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1983 geändert und hat ab 1.9.1983 folgende Fassung:

„Eheliche Kinder erwerben die Staatsbürgerschaft mit der Geburt, wenn

- a) in diesem Zeitpunkt ein Elternteil Staatsbürger ist oder
- b) ein Elternteil, der vorher verstorben ist, am Tag seines Ablebens Staatsbürger war.

(2) Ist der Vater Fremder oder war er es im Zeitpunkt seines vor der Geburt des Kindes erfolgten Ablebens, so erwirbt das eheliche Kind, dessen Mutter im Zeitpunkt seiner Geburt Staatsbürgerin ist, mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn es sonst staatenlos wäre. Diese

Bestimmung war eine wesentliche Verbesserung gegenüber der Bestimmung im § 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1949. Durch die Novelle des § 7 Abs. 1 ist die Notwendigkeit für diese Bestimmung entfallen. Sie wurde mit 1.9.1983 aufgehoben.

(3) Ein uneheliches Kind erwirbt mit seiner Geburt die Staatsbürgerschaft, wenn seine Mutter in diesem Zeitpunkt Staatsbürgerin ist. Hier gab es keine Änderung.

(4) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, wenn sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist oder die Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt seines vorher erfolgten Ablebens besessen hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Legitimation erstreckt sich auf die unehelichen Kinder der legitimierten Frau.

Diese Bestimmung über den automatischen Erwerb der österr. Staatsbürgerschaft durch Legitimation und des damit meist verbundenen Verlustes der früheren Staatsbürgerschaft wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Wirkung vom 31.5.1985 aufgehoben. Anstelle des § 7 Abs. 4 wurde durch die Staatsbürgerschaftsnovelle 1985 folgender § 7a neu geschaffen. Die Bestimmung des mit 1.6.1985 in Kraft getretenen § 7a lautet:

(1) Wird ein unehelich geborener Fremder zu einer Zeit, da er noch minderjährig und ledig ist, legitimiert, so erwirbt er mit seiner Legitimation die Staatsbürgerschaft, falls sein Vater in diesem Zeitpunkt Staatsbürger ist, oder falls er vorher verstorben ist, am Tage des Ablebens Staatsbürger war. Hat der Legitimierte das 14. Lebensjahr bereits vollendet, so gilt der Abs. 1 nur, wenn der Legitimierte und sein gesetzlicher Vertreter dem Erwerb der Staatsbürgerschaft zustimmen.

Das weitere Verfahren wird in den Abs. 3 bis 6 geregelt. Zuständig ist die Evidenzstelle. Diese hat das legitimierte Kind über das Verfahren und die Notwendigkeit der Abgabe einer Erklärung für den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu belehren und falls diese Erklärung rechtzeitig, d.h. innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der schriftlichen Belehrung bei der Evidenzstelle einlangt, den Eintritt des Erwerbes der Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlanges aller Zustimmungserklärungen festzustellen.

Der § 8 bringt mit der Vermutung über den Erwerb der Staatsbürgerschaft eine weitere Verbesserung. Dieser lautet:

§ 8 (1) Bis zum Beweis des Gegenteiles gilt als Staatsbürger Kraft Abstammung, wer im Alter unter 6 Monaten im Gebiet der Republik aufgefunden wird.

(2) Das gleiche gilt für eine Person, die im Gebiet der Republik geboren wird, wenn ihr ehelicher Vater oder ihre uneheliche Mutter im Gebiet der Republik geboren wurde.

Ab 1.9.1993 gilt als Österreicher auch eine im Abs. 2 genannte Person, wenn ein Elternteil in der Republik geboren wurde.

Im Abs. 3 wird klargestellt, daß diese Bestimmungen auch für jene Personen gelten, die vor dem 1.9.1983 im Gebiet der Republik aufgefunden oder vor diesem Tag im Gebiet der Republik geboren worden sind. Diese Bestimmung ermöglicht die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises für eine Person, wenn die angestellten Ermittlungen keinen Hinweis darauf geben, daß die Person nicht die österr. Staatsbürgerschaft besitzt und die Person sowie ihre Eltern bzw. der maßgebliche Elternteil im Gebiet der Republik geboren wurde. Die Behörde (Gemeinde) ist verpflichtet, den maßgeblichen Sachverhalt durch entsprechende Erhebungen, insbesondere auch durch Einsichtnahme in die Altmatriken, die in der Regel Eintragungen über das Heimatrecht oder die Zuständigkeit enthielten, zu führen. Nur wenn aufgrund dieser Erhebungen eindeutig feststeht, daß für die in Frage kommenden Personen keine fremde Staatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit in Frage kommt, kann nach § 8 Abs. 1 ein Staatsbürgerschaftsnachweis ausgestellt werden.

Bis zum 31.8.1983 konnte eine Fremde, die mit einem österr. Staatsbürger verheiratet ist, durch Abgabe einer Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft erwerben. Ausgeschlossen waren nur Frauen, die nach § 33 die Staatsbürgerschaft verloren haben (§ 9 Abs. 1). Die Erklärung ist bei nach § 41 zuständigen Behörde (Gemeinde bzw. österr. Berufskonsulat des ordentlichen Wohnsitzes) abzugeben. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde den Erwerb der Staatsbürgerschaft zu bescheinigen.

Wird die Erklärung, im Gebiet der Republik Österreich oder im Bereich einer österr. Vertretungsbehörde im Ausland am Tag der Eheschließung abgegeben, ist für die Entgegennahme der Erklärung und Ausstellung der Bescheinigung die für den Eheschließungsort maßgebliche Gemeinde, im Ausland das für den Eheschließungsort zuständige Berufskonsulat zuständig.

Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist in den §§ 10 bis 24 geregelt. Zuständig für die Verleihung, die mit Bescheid (§ 23) auszusprechen ist, ist die Landesregierung. Die Staatsbürgerschaft kann an einem Fremden verliehen werden, wenn er seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz (früher ordentlicher Wohnsitz) in der Republik hat, keine rechtskräftigen Verurteilungen, die eine Verleihung ausschließen, vorliegen oder entsprechende Verfahren, die zu einer Verurteilung führen könnten anhängig sind, gegen diesen kein Aufenthaltsverbot besteht, das bisherige Verhalten Gewähr dafür bietet, daß er zur Republik Österreich bejahend eingestellt ist und keine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit bildet, der Lebensunterhalt hinreichend gesichert ist und der Antragsteller keine Beziehungen zu fremden Staaten unterhält, die die Interessen oder das Ansehen der Republik schädigen würden (§ 10 Abs. 1). Die Staatsbürgerschaft darf nicht verliehen werden, wenn der Antragsteller die für ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen unterlässt, obwohl ihm dies möglich oder aufgrund eines Antrages oder auf andere Weise absichtlich die Beibehaltung seiner bisherigen Staatsangehörigkeit erwirkt.

Von der Voraussetzung des 10jährigen Aufenthaltes kann abgesehen werden, wenn es sich um einen Minderjährigen handelt, oder wenn der Fremde seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat und ein besonders berücksichtigungswürdiger Grund für die Verleihung der Staatsbürgerschaft vorliegt (§ 10 Abs. 3).

Die Voraussetzung der Aufenthaltsdauer kann entfallen, wenn die Bundesregierung bestätigt, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet im Interesse der Republik liegt (§ 10 Abs. 4). Die Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Verleihung wurden in den vergangenen Jahren mehrfach novelliert. Die hier wiedergegebene Bestimmung ist der aktuelle Stand.

Mit dem seit 1.1.1983; BGBl. 170/1983, in Kraft gesetzten § 11a wird der bevorzugte Erwerb der Staatsbürgerschaft durch einen Fremden, dessen Ehegatte Staatsbürger ist, geregelt. Voraussetzung ist, daß zum Zeitpunkt der Verleihung die Ehe aufrecht besteht, der Fremde nicht infolge Entziehung nach § 33 Fremder ist und

a) die Ehe seit mindestens 1 Jahr aufrecht ist und er seinen Hauptwohnsitz (ordentlichen Wohnsitz) seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen im Gebiet der Republik hat oder bei einer Ehedauer von mindestens 2 Jahren ein solcher Wohnsitz seit mindestens 3 Jahren besteht;

b) die Ehe seit mindestens 5 Jahren aufrecht und sein Ehegatte seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen Staatsbürger ist.

Auf die Verleihung nach § 11a besteht Rechtsanspruch.

Unter den im § 10 aufgezählten allgemeinen Voraussetzungen besteht Rechtsanspruch auf eine Verleihung an einen Fremden, der seit mindestens 30 Jahren ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz (ordentlicher Wohnsitz) im Gebiet der Republik hat und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft (§ 33 oder 34) oder des Verzichtes auf die Staatsbürgerschaft (§ 37) Fremder ist oder durch mindestens 10 Jahre ununterbrochen die Staatsbürgerschaft besessen, diese auf andere Weise als durch Entziehung verloren hat und mindestens 1 Jahr ununterbrochen seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Republik hat. Gleiches gilt für einen Fremden, der die Staatsbürgerschaft zu einer Zeit, da er nicht eigenberechtigt war, auf andere Weise verloren und die Verleihung der Staatsbürgerschaft binnen 2 Jahren nach Erlangung der Eigenberechtigung beantragt (§ 12). Weitere Möglichkeiten für eine bevorzugte Verleihung mit Rechtsanspruch bringt § 13 für Frauen, die infolge Eheschließung oder gleichzeitig mit ihren Ehegatten eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und binnen 2 Jahren nach Auflösung der Ehe die Verleihung beantragen (§ 13). Ein bevorzugter Erwerb der Staatsbürgerschaft ist im § 14 für Fremde, die im Gebiet der Republik geboren und seit seiner Geburt staatenlos sind, geregelt. Die Erstreckung der

Verleihung auf den Ehegatten (§ 16) und die ehelichen Kinder des Fremden bzw. die unehelichen Kinder der Frau sowie auch die unehelichen Kinder des Mannes, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht, im § 17 geregelt. Neu ist im § 17 auch, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft auch auf Wahlkinder erstreckt werden kann. Eine Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden (§ 18).

Durch den Dienstantritt als ordentlicher Universitätsprofessor oder als ordentlicher Hochschulprofessor erwirbt eine Fremder die österr. Staatsbürgerschaft (§ 25 Abs. 1). Der Ehegatte, aber auch die Kinder des Hochschulprofessors erwerben die österr. Staatsbürgerschaft dann, wenn sie innerhalb eines Jahres, nachdem der Universitäts-(Hochschul)Professor seinen Dienst angetreten hat, schriftlich bei der nach § 39 zuständigen Behörde (Landesregierung) abgegeben hat. Der Erwerb der Staatsbürgerschaft wird mit Bescheid festgestellt.

#### **8.4 Verlust der Staatsbürgerschaft**

Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, den Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, die Entziehung und den Verzicht (§ 26). Einem Fremden kann für den Fall des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit die Beibehaltung der Staatsbürgerschaft bewilligt werden, wenn sie wegen der von ihm bereits erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden Leistungen oder aus einem besonders berücksichtigungswürdigen Grunde im Interesse der Republik liegt, der fremde Staat, dessen Staatsangehörigkeit er anstrebt, der Beibehaltung zustimmt, soweit zwischenstaatliche Verträge dies regeln, und die übrigen Voraussetzungen nach § 10 erfüllt sind. Eine Bewilligung kann nur auf schriftlichen Antrag unter der Bedingung, daß die fremde Staatsangehörigkeit binnen zwei Jahren erworben wird, erteilt werden (§ 28).

Der Verlust der Staatsbürgerschaft eines Fremden erstreckt sich auf dessen eheliche Kinder und seine Wahlkinder, soweit sie minderjährig und ledig sind und ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen oder folgen würden, wenn sie diese nicht bereits besäßen. Der Verlust erstreckt sich auch auf die minderjährigen, ledigen unehelichen Kinder des Staatsbürgers, die ihm von Rechts wegen in die fremde Staatsangehörigkeit folgen. Bis 1983 war der Verlust auf die ehelichen Kinder des Mannes und die unehelichen Kinder der Frau beschränkt (§ 29).

Strebt ein Staatsbürger den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit bei und es ist ihm die Beibehaltung der österr. Staatsbürgerschaft nicht bewilligt worden, so hat ihm die Gemeinde auf seinen Antrag zu bestätigen, daß er im Falle des Erwerbes der fremden Staatsangehörigkeit aus dem österr. Staatsverband ausscheidet. Für minderjährige Staatsbürger ist die Ausstellung einer solchen Bestätigung an bestimmte Voraussetzungen gebunden (§ 30).

Die Bestimmung über den Verlust der Staatsbürgerschaft durch Legitimierung (Eheschließung der Eltern und Erwerb der fremden Staatsbürgerschaft) ist mit 31.8.1983 aufgehoben. Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch freiwilligen Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates tritt automatisch ein und ist von der Behörde zu berücksichtigen (§ 32). Ein weiterer Verlusttatbestand ist die Entziehung nach § 33, 34 und 35, die von Amts wegen zu erfolgen hat. Im Verfahren hat der Bundesminister für Inneres Parteistellung.

Ein Staatsbürger kann auf diese verzichten, wenn er eine fremde Staatsbürgerschaft besitzt und die im § 37 aufgezählten Voraussetzungen wie Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes und seines Aufenthaltes außerhalb der Republik erfüllt. Die schriftliche Verzichtserklärung ist bei der zuständigen Landesregierung abzugeben, die bei Erfüllung der Voraussetzungen, vor allem bei Vorliegen der notwendigen Zustimmungen, durch Bescheid festzustellen.

#### **8.5 Ermittlung des Zeitpunktes und Grundes des Erwerbes der Staatsbürgerschaft**

Der Erwerb der Staatsbürgerschaft ist nach dem zum Zeitpunkt des Ereignisses (z.B. Geburt, Legitimierung, Eheschließung, Verleihung, Dienstantritt als ordentlicher Universitätsprofessor, Inkrafttreten begünstigender Bestimmungen und ähnlichem) geltenden Bestimmungen des

Staatsbürgerschaftsrechtes zu beurteilen. Gleiches gilt auch für den Verlust der Staatsbürgerschaft (z.B. Erwerb einer fremden Staatsbürgerschaft, Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates, Entziehung, Verzicht, Eheschließung, Ausbürgerung).

Die Beurteilung, ob und wann ein Erwerb, aber auch ob und wann ein Verlust der Staatsbürgerschaft eingetreten ist, hat in der Regel durch die Gemeinde anlässlich der Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises bzw. einer entsprechenden Bestätigung oder anlässlich der Eintragung von Mitteilungen in die Staatsbürgerschaftsevidenz zu erfolgen.

Ist eine Entscheidung aufgrund der eigenen Ermittlungen der Gemeinde nicht möglich, kann ein Verfahren auf Feststellung nach § 42 eingeleitet werden.

Aufgrund der mit der Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1983, BGBl. 170/1983, ergangenen Übergangsbestimmung im Artikel II erwarben vor dem 1.9.1983 geborene eheliche und legitimierte Kinder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 bis 8 des Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 die Staatsbürgerschaft durch Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, wenn

1. sie ledig sind und am 1.9.1983 das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. sie nie Staatsbürger waren oder die mit der Geburt erworbene Staatsbürgerschaft durch Legitimation verloren haben und
3. die Mutter Staatsbürger ist und die Staatsbürgerschaft auch am Tag der Geburt des Kindes besessen hat.

Die Erklärung konnte bis 31.12.1988 schriftlich bei der nach § 39 des Staatsbürgerschaftsgesetzes zuständigen Landesregierung abgegeben werden. Diese hatte bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid festzustellen, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung bei der zuständigen Behörde erworben wurde.

Bei der Beurteilung des Erwerbes oder des Verlustes der Staatsbürgerschaft sind folgende Zeiträume und Staatsbürgerschaftsgesetze zu berücksichtigen.

13.3.1938 und die Zeit bis 27.4.1945 - Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetz 1949

27.4.1945 bis 30.6.1966 - Staatsbürgerschaftsgesetz 1949

1.7.1966 bis 31.8.1983 - Staatsbürgerschaftsgesetz 1965

1.9.1983 bis 31.5.1985 - Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit der Novelle 1983

1.6.1985 bis 30.7.1985 - Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit den Novellen 1983 und 1985 und ab 31.7.1985 - Staatsbürgerschaftsgesetz - StbG (Wiederverlautbarung 1985)

Abgesehen von den im Gesetz besonders geregelten Fällen, ist ein Feststellungsbescheid in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft zu erlassen, wenn der Antragsteller ein rechtliches Interesse an der Feststellung hat (§ 42 Abs. 1). Ein Feststellungsbescheid ist von der Landesregierung weiters zu erlassen, wenn dies der Bundesminister für Inneres beantragt. In diesem Fall hat der Bundesminister für Inneres im Verfahren Parteistellung (§ 42 Abs. 2).

Ein Feststellungsbescheid kann von Amts wegen erlassen werden, wenn ein öffentliches Interesse an der Feststellung besteht (§ 42 Abs. 3).

Ist ein öffentliches Interesse an der Feststellung gegeben wie z.B. bei einem Verlust der Staatsbürgerschaft, die nicht eindeutig erweisbar ist, wird die Gemeinde einen Antrag auf Feststellung einbringen. Der Betroffene hat im Verfahren Parteistellung. In allen übrigen Fällen wird die Partei, die ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Staatsbürgerschaft hat, einen entsprechenden Antrag einbringen.

## **8.6 Die Staatsbürgerschaftsevidenz**

Ab 1.7.1966 haben die Gemeinden nach Maßgabe des V. Abschnittes des Staatsbürgerschaftsgesetzes ein ständiges Verzeichnis der Staatsbürger (Staatsbürgerschaftsevidenz) zu führen.

Nach § 49 Abs. 2 ist Evidenzstelle

a) für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet der Republik geboren sind die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband)

b) für Personen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Gebiet der Republik geboren sind:

die Gemeinde (Gemeindeverband), in der die Mutter im Zeitpunkt der Geburt der zu verzeichnenden Person laut Eintragung im Geburtenbuch ihren Wohnort hatte, wenn dieser aber im Ausland liegt, die Geburtsgemeinde (Gemeindeverband) der zu verzeichnenden Person;

c) für Personen, die im Ausland geboren sind oder bei denen sich nach lit. a) oder b) keine Zuständigkeit feststellen lässt, die Gemeinde Wien.

Die Staatsbürgerschaftsevidenz für die Gemeinde gesondert in Form einer Kartei zu führen. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Kartei und Einrichtung derselben treffen. Seit 1983 ist auch die automationsunterstützte Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz zulässig (§ 50 Abs. 1 und 2). Die Evidenzstelle hat einen Staatsbürger in der Staatsbürgerschaftsevidenz zu verzeichnen und die den Staatsbürgerschaftserwerb begründende Umstände anzumerken, sobald sie durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art davon Kenntnis erhält, auf welche Weise die Person die Staatsbürgerschaft erworben hat. Die Evidenzstelle hat, soweit dies ohne übermäßigen Verwaltungsaufwand möglich ist, von Amts wegen jede Gelegenheit wahrzunehmen, um sich diese Kenntnis zu verschaffen (§ 51). Aufgrund der durch die Staatsbürgerschaftsnovelle 1983 erfolgten Ergänzung, sind Verstorbene, die in der Evidenz noch nicht verzeichnet sind, nur dann in die Staatsbürgerschaftsevidenz aufzunehmen, wenn die den Staatsbürgerschaftserwerb begründenden Umstände bekannt ist und keiner weiteren Ermittlungen bedürfen. Die Evidenzstelle ist die Gemeinde bzw. der zuständige Gemeindeverband.

Die Evidenzstelle hat weiters, sobald durch eine Mitteilung nach den §§ 53 bis 55 oder auf andere Art Kenntnis erhält, anzumerken

a) Umstände, die auf den Verlust der Staatsbürgerschaft hinweisen;

b) die bescheidmäßige Feststellung, daß eine Person niemals die Staatsbürgerschaft besessen hat;

c) die Nichtigerklärung einer Ehe, wenn dadurch die Frau oder ein Kind aus der Ehe nicht mehr als Staatsbürger gilt;

d) die Feststellung der Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes, wenn dadurch das Kind nicht mehr als Staatsbürger gilt;

e) die Änderung oder Berichtigung des Familiennamens oder Vornamens eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person und

f) das Ableben eines Staatsbürgers oder einer bereits verzeichneten Person (§ 52 Abs. 1).

Nach § 52 Abs. 2 ist die Evidenzstelle verpflichtet, sobald ihr die Mitteilung über die Legitimation eines minderjährigen ledigen Fremden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, zugekommen ist, diesen und seinen gesetzlichen Vertreter unverzüglich darüber zu belehren, daß die staatsbürgerschaftsrechtlichen Wirkungen der Legitimation (§ 7a) nur mit deren Zustimmung eintreten (§ 52 Abs. 2). Die Belehrung an den Minderjährigen und an den gesetzlichen Vertreter hat mit Zustellnachweis zu erfolgen, damit die Frist von 3 Jahren geprüft werden kann. Ein geeigneter Terminvermerk der offenen Zustimmungserklärungen wäre anzulegen.

Zur unverzüglichen Mitteilung für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz maßgeblichen Ereignisse und Entscheidungen sind nach § 53 und 54 die Ämter der Landesregierung, die Gerichte, das Bundesministerium für Justiz, die österr. Vertretungsbehörden im Ausland, die Gemeinden und die österr. Universitäten und Hochschulen sowie die Ämter der Landesregierung bzw. Bezirksverwaltungsbehörden hinsichtlich der behördlichen Änderung von Namen verpflichtet.

Nach § 55 werden die Ämter der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, die österr. Vertretungsbehörden im Ausland, die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände verpflichtet, die

Kenntnisnahme von Umständen, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz anzumerken und die nicht schon nach den §§ 53 oder 54 mitzuteilen sind, der Evidenzstelle mitzuteilen, wenn anzunehmen ist, daß dies derselben noch nicht bekannt ist.

Alle natürlichen Personen, Ämter, Behörden und die für die wirtschaftlichen und administrativen und technischen Angelegenheiten Leiter der Krankenanstalten sind verpflichtet, den Gemeinden die von diesen verlangten für die Staatsbürgerschaftsevidenz erforderlichen Auskünfte, wenn notwendig an Hand von Unterlagen, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen (§ 56).

Für die Leiter der Krankenanstalten betrifft insbesondere die Anzeige der Geburten und die Mitabgabe der für die Beurteilung der Staatsbürgerschaft notwendigen Staatsbürgerschaftsnachweise der Eltern.

Die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz bringt den Gemeinden einen umfangreichen Arbeitsaufwand, der mit erheblichen Kosten verbunden ist. Das Land ist nach § 48 Abs. 1 zum Ersatz jener Kosten, die den Gemeinden aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, verpflichtet. Mit den nach § 48 Abs. 2 in Pauschbeträgen festgesetzten Kostenersätzen wird jedoch nur ein Teil dieser Aufwendungen der Gemeinde, die diese im übertragenen Wirkungsbereich für die Länder durchführen, vergütet.

Die umfangreichen Daten, die in der Staatsbürgerschaftsevidenz festzuhalten sind sowie die Art und Form der Führung derselben, ist durch die Staatsbürgerschaftsverordnung geregelt. Da es sich bei der Staatsbürgerschaftsverordnung um eine Verfahrensvorschrift handelt, sind bei der Eintragung der Daten in die Staatsbürgerschaftsevidenz und die laufende Führung derselben die Bestimmung der zum Zeitpunkt der Eintragung geltenden Staatsbürgerschaftsverordnung, das ist derzeit die Staatsbürgerschaftsverordnung 1985, zu beachten.

Mit der Einrichtung der Staatsbürgerschaftsevidenz wird der Kreislauf der mit dem provisorischen Gemeindegesetz 1849 begonnenen Verzeichnung der Gemeindeglieder und damit der Verzeichnung der österr. Staatsangehörigen geschlossen. Zur Sicherung der Altdaten wurde im § 62 noch bestimmt, daß die Gemeinden verpflichtet sind, die aufgrund der Heimatrechtsnovelle 1928 angelegten Heimatrollen und die sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen, wie insbesondere Heimatmatriken und Heimatscheinverzeichnisse, aufzubewahren. Der Bundesminister für Inneres kann durch Verordnung bestimmen, daß die Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, ihre heimatrechtlichen Unterlagen diesem Gemeindeverband zu übergeben haben. Welche Bedeutung die Heimatmatriken, Heimatscheinverzeichnisse und sonstigen heimatrechtlichen Unterlagen bei der Beurteilung des Erwerbes und Besitzes der Staatsbürgerschaft auch heute noch haben, können am besten die im Staatsbürgerschaftsverfahren tätigen Mitarbeiter der Gemeinden bestätigen. Diese Unterlagen sind in vielen Fällen die einzige Möglichkeit, den Erwerb und Besitz einer Staatsbürgerschaft zu ermitteln.

## **8.7 Übergangsbestimmungen**

Ein Fremder, der sich als Staatsbürger vor dem 9.5.1945 in das Ausland begeben hat, weil er Verfolgungen durch Organe der NSDAP oder der Behörden des 3. Reiches mit Grund zu befürchten hatte oder erlitten hat oder weil er wegen seines Eintretens für die demokratische Republik Österreich Verfolgungen ausgesetzt war oder solche zu befürchten hatte, erwirbt durch Abgabe einer schriftlichen Anzeige, in der er auf § 58 lit.c dieses Gesetzes Bezug nimmt, die österr. Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Anzeige. Die Anzeige ist bei der zuständigen Landesregierung direkt oder über die zuständige österr. Vertretungsbehörde einzubringen (§ 58c ist in dieser Fassung seit 1.9.1983 in Kraft.) Die Landesregierung stellt mit Bescheid den Wiedererwerb der Staatsbürgerschaft fest. Die übrigen Übergangsbestimmungen der §§ 57, 58, 58a und 58b sind in der Zwischenzeit aufgehoben.

## **8.8 Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG**

Mit Kundmachung des Bundeskanzlers und des Bundesministeriums für Inneres vom 19.7.1985, BGBl. Nr. 311/1985, wurde das Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 mit den dazu ergangenen Novellen 1966, 1973, 1974, 1977, 1983, 1984 und 1985 mit dem Titel „Bundesgesetz über die österr. Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG)“ wiederverlautbart.

In der Wiederverlautbarung sind die seit 1966 eingetretenen Veränderungen im Staatsbürgerschaftsrecht 1965 berücksichtigt und einige sprachliche Korrekturen vorgenommen worden. Das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl. Nr. 311, und die dazu ergangene Staatsbürgerschaftsverordnung, BGBl. Nr. 329/1985, sind am 31.7.1985 in Kraft getreten.

Die im vorstehenden Beitrag im Abschnitt 8 („Das Staatsbürgerschaftsrecht ab 1.7.1966“) angeführten Bestimmungen sind Bestandteil des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985. Die Verfahrensvorschriften des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 sind ab 31.7.1985 generell, die Bestimmungen zur Beurteilung des Erwerbes und Verlustes dann anzuwenden, wenn der Erwerb oder Verlust der Staatsbürgerschaft ab 31.7.1985 eingetreten ist.

## **9. Abschließende Bemerkungen**

Rückblickend kann festgestellt werden, daß die Gemeinden mit der erstmals auf der Grundlage des Konstriptions- und Rekrutierungspatents 1804 erfolgten Erfassung der Einheimischen und Fremden, in weiterer Folge der durch das provisorische Gemeindegesetz 1849 verpflichtend vorgeschriebenen Erfassung der Gemeindemitglieder und Fremden, die Grundlage für die Erfassung der Heimatberechtigten und Landesbürger schufen.

Mit der Matrik der Heimatberechtigten nach dem Heimatrechtsgesetz 1863 und der Novelle 1928 wurde die Aufzeichnung der Landes- und Staatsbürger fortgesetzt.

Bis zum Jahr 1938 erzeugte das Heimatrecht unter den Titeln Armenversorgung und Aufenthaltsrecht auch direkte Pflichten und Rechte des heimatberechtigten Staatsbürgers in seiner Heimatgemeinde.

Mit den seit 1966 unter dem Titel Staatsbürgerschaftsevidenz aufgebauten Dateien aller Staatsbürger erfüllen die Gemeinden eine wesentliche Aufgabe für den Staat, die der Bedeutung der Aufgabe entsprechend sorgsam und gewissenhaft erfüllt wird. Auskünfte aus diesen Dateien helfen nicht nur den Behörden bei der Beurteilung von Vorfragen, sondern auch dem Bürger im Verfahren zur Ausstellung von Bescheinigungen und Staatsbürgerschaftsnachweisen.

Die Ausstellung der Staatsbürgerschaftsnachweise und sonstigen Bestätigungen, die mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 von der Bezirksverwaltungsbehörde an die Gemeinde übertragen wurde, bedeutete einen weiteren Schritt zur bürgernahen Verwaltung. Die Maßnahme erspart den Parteien den Weg zur Bezirksverwaltungsbehörde und damit einen größeren Zeit- und Kostenaufwand. Wie die Erfahrung der letzten 30 Jahre zeigt, wird auch diese Aufgabe von den Gemeinden zur vollsten Zufriedenheit der Bürger und der in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten zuständigen Landesregierung erfüllt.

## **Quellennachweis**

Die Grundlagen der Abhandlung bilden

A. *Goldemund Ingobert, Ringhofer Kurt und Theuer Karl*; Das österr. Staatsbürgerschaftsrecht, Wien 1969, Manz; im weiteren als Goldemund zitiert

B. *Klecatsky Hans R. und Morscher Siegfried*; Das österr. Bundesverfassungsrecht, 3. Auflage, Wien 1982, Manz

C. *Mussger Herbert und Fessler Peter*; Österr. Staatsbürgerschaftsrecht, Wien 1996, Juridica